

Theologisches Gutachten und wirtschaftliche Überlegungen Jakob Andreae, Conrad Horn und die Entstehung der lippischen Kirchenordnung von 1571

In der Grafschaft Lippe wurde 1538 die Reformation eingeführt. Zur Durchsetzung der hiermit verbundenen Neuerungen wurde – wie auch in anderen Territorien üblich – im gleichen Jahr eine Kirchenordnung erlassen, der bis zum Interim Mitte des 16. Jahrhunderts weitere Regelwerke folgten. Diese ersten Dokumente der evangelischen Kirche in Lippe kursierten unter den Pfarrern ausschließlich in handschriftlicher Form. Erst 1571 wurde eine neue Kirchenordnung erlassen, die gedruckt Verbreitung fand und forthin das einschlägige Regelwerk des lippischen Kirchenwesens darstellte.

Der Titel dieser Ordnung, die sämtliche früheren Regelungen zusammenfasste, lässt bereits auf ihren umfangreichen Inhalt schließen: „Kirchenordnung, Wie es mit der Reinen Lehre Göttliches Worts Und Austheilung der Hochwürdigen Sacrament, Auch allerley Christlichen Ceremonien und zum Heiligen Predigamt notwendigen sachen in den Graffschafften Lippe, Spiegelberg und Pymont sol eindrechtlich gehalten werden“. Im Einzelnen enthält die Ordnung Regelungen zum Abendmahlsgottesdienst sowie zu den Sonn-, Fest- und Wochentagspredigten in Städten und Dörfern, Agenden zu Taufe und Nottaufe, Eheeinsegnung, Krankenbesuch und Begräbnis, organisatorische Bestimmungen, wie die kirchlichen Ämter besetzt sowie Visitationen und Synoden durchgeführt werden sollen, zur Arbeitsweise des Kirchenrats, zum Unterhalt der kirchlichen Amtsträger sowie zum Schul-, Kloster- und Armenwesen.¹

Die lippische Kirchenordnung von 1571 ist damit ein bedeutendes Zeugnis nicht nur für den Regelungswillen eines frühneuzeitlichen Landesherrn, sondern auch für dessen Selbstbewusstsein, denn mit mehr als 300 Druckseiten stellt die Ordnung nicht nur für die kleine Grafschaft

¹ Zum Inhalt siehe auch *Confessio Augustana. Die Reformation in Lippe*. Ausstellung des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Detmold in Verbindung mit der lutherischen Klasse der Lippischen Landeskirche (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen D 13), Detmold 1980, S. 60f.; Bartold Haase [u.a.] (Hgg.), *Reformieren – streiten – bekennen. 400 Jahre reformiertes Bekenntnis in Lippe*, Detmold 2005, S. 32-34; Bartold Haase, „Allerhand Erneuerung ...“. Eine kirchengeschichtliche Studie zum Übergang deutscher Territorien der Frühneuzeit zur reformierten Lehre aus der Perspektive der Grafschaft Lippe, *Wuppertal* 2005, S. 41-50; Friedrich Wiehmann, *Das Zeitalter der Reformation*, in: Volker Wehrmann (Hg.), *Die Lippische Landeskirche 1684–1984. Ihre Geschichte in Darstellungen, Bildern und Dokumenten*, Detmold 1984, S. 15-94, hier S. 66-68.

Lippe, sondern auch im Vergleich mit den Kirchenordnungen anderer Territorien ein ausgesprochen umfangreiches Regelwerk dar. Sie gehört gemeinsam mit der Großen württembergischen Kirchenordnung von 1559² oder der hessischen von 1566³ zu den Regelwerken, die eine seit Jahrzehnten entwickelte Rechtspraxis zusammenfassten und kodifizierten.

Aufgrund mangelnder Quellen kann die Entstehung von Kirchenordnungen nur selten nachgezeichnet werden. Im Falle der lippischen Kirchenordnung von 1571 lassen jedoch zwölf Briefe verschiedener Aussteller und Adressaten aus der Zeit von Ende 1568 bis Anfang 1571 Einblicke in die Genese der Ordnung zu. Dieser Briefwechsel, der von Friedrich Wiehmann und Bartold Haase im Zusammenhang mit der lippischen Reformationgeschichte zwar bereits herangezogen,⁴ in seiner Gesamtheit bislang jedoch weder dokumentiert noch ausgewertet worden ist, soll im Folgenden nicht nur ediert, sondern auch in den historischen Kontext eingeordnet werden. Hierfür wird zunächst ein Blick auf die lippischen Kirchenordnungen bis 1559 geworfen und anschließend die Entstehung der Kirchenordnung von 1571 aus den erhaltenen Briefen nachgezeichnet. Hierauf folgt ein Vergleich dieser Ordnung mit gleichartigen Texten anderer Landesherrschaften. Abschließend wird der Briefwechsel kritisch ediert und kommentiert.

1. Die lippischen Kirchenordnungen zwischen 1538 und 1559

Unter Graf Simon V. zur Lippe (1470–1536), der zeitlebens altgläubig blieb, konnte sich die reformatorische Bewegung zunächst lediglich in der zur Grafschaft Lippe gehörenden Stadt Lemgo durchsetzen.⁵ Die Hansestadt hatte die reformatorische Lehre Anfang der 1530er Jahre angenommen und mit Hilfe Landgraf Philipps von Hessen eingeführt. 1533 nahm man die von Johannes Bugenhagen verfasste Braunschweiger Kirchen-

² Abdruck in: Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts [EKO], Bd. I-V, Leipzig 1902–1913; Bd. VI-XXIV, Tübingen 1955–2016, hier Bd. XVI, S. 344–419; XVII/1, S. 515–592.

³ Abdruck in: Sehling, EKO VIII (wie Anm. 2), S. 187–337.

⁴ Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 38–41; Wiehmann, Zeitalter (wie Anm. 1), S. 64f.

⁵ Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 48), Gütersloh 1981, S. 119–121; Klaus Fitzner, 1538 – Entscheidungsjahr der Reformation in Lippe. Vorgänge, Ereignisse, Nachwirkungen, maschinenschriftlich Blomberg 1988, S. 17–20.

ordnung⁶ von 1528 an, die vier Jahre später durch eine speziell auf die Lemgoer Verhältnisse zugeschnittene Ordnung⁷ ergänzt wurde.

Während Lemgo schon früh eine evangelische Landstadt innerhalb des altgläubigen Territoriums war, konnte sich die reformatorische Lehre in der Grafschaft Lippe erst 1536 nach dem Tod Simons V. unter dessen Sohn Bernhard VIII. (1527–1563) verbreiten. Da dieser bei seinem Amtsantritt noch minderjährig war, wurde zunächst eine Vormundschaftsregierung eingesetzt.⁸ Unter dem Einfluss Landgraf Philipps von Hessen, einem der Lehnsherrn⁹ der Grafen zur Lippe, entschlossen sich die Vormünder zur Einführung der Reformation mittels einer Kirchenordnung.¹⁰ Mit der Ausarbeitung des Textes beauftragte man die auswärtigen Prediger Adrian Buxshot (um 1493–1561)¹¹ aus Hoya und Johann Timann (um 1500–1557)¹² aus Bremen. Im Sommer 1538 legten sie einen Entwurf vor, den der Landtag akzeptierte.¹³ Eine Regierungskommission lehnte ihn hingegen ebenso ab wie der Steinheimer Archidiakon Rembert von Kerssenbrock, die Mitglieder der lippischen Ritterschaft sowie einige Detmolder Pfarrer.¹⁴

⁶ Abdruck in: Sehling, EKO VI/1 (wie Anm. 2), S. 348-455. Vgl. Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 99, 113.

⁷ Abdruck in: Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

⁸ Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 121.

⁹ Seit 1517 stand die Grafschaft unter der Lehnsherrschaft der Bischöfe von Paderborn und der Landgrafen von Hessen, Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 55; vgl. Robert Stupperich, Hessens Anteil an der Reformation in Westfalen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18 (1968), S. 146-159, hier S. 149; Regula Wolf, Der Einfluß des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften, in: JVKWG 51/52 (1958/1959), S. 27-149, hier S. 59f.; Hans Kiewning, Lippische Geschichte, hg. von Adolf Gregorius, Detmold 1942 (Sonderveröffentlichung des Naturwissenschaftlichen Vereins für das Land Lippe 7), S. 146f.

¹⁰ Wolf, Einfluß (wie Anm. 9), S. 77-83; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 123-130.

¹¹ Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Joannes Amsterdamus Bremensis als Kirchenrechtler. Studien zu seinen kirchenordnenden Schriften, insbesondere der Lipper Kirchenordnung von 1538, in: Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Gesammelte Aufsätze zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Jus Ecclesiasticum 74), Tübingen 2004, S. 448-512, hier S. 473-476; Sehling, EKO VI/2 (wie Anm. 2), S. 1122f.

¹² Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Amsterdamus (wie Anm. 11), S. 455-473, 476-481; Johann Friedrich Iken, Die Bremische Kirchenordnung von 1534, in: Bremisches Jahrbuch 2. Ser. 2 (1891), S. XIII-XXIII; Fitzner, Entscheidungsjahr (wie Anm. 5), S. 43.

¹³ Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 129; Sprengler-Ruppenthal, Amsterdamus (wie Anm. 11), S. 451; Nicolas Rügge, Kirchenordnung und Konfessionalisierung in Lippe und Paderborn, in: Lippische Mitteilungen 63 (1994), S. 9-26, hier S. 14-16; Haase, Reformieren (wie Anm. 1), S. 23; Fitzner, Entscheidungsjahr (wie Anm. 5), S. 29.

¹⁴ Sprengler-Ruppenthal, Amsterdamus (wie Anm. 11), S. 451-453; Jutta Prieur, Im Auftrag des hessischen Landgrafen Antonius Corvinus und die Reformation in Lippe, in: JVKWG 97 (2002), S. 33-53, hier S. 41; Fitzner, Entscheidungsjahr (wie Anm. 5), S. 45; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 131f.; Kiewning, Geschichte (wie Anm. 9), S. 152.

Vor dem Hintergrund dieser Widerstände bemühte man sich um Approbation des Textes und sandte den Entwurf 1539 an Martin Luther nach Wittenberg.¹⁵ Philipp Melanchthon, der ihn ebenfalls durchsah, brachte einige Korrekturen sowie Ergänzungen an¹⁶ und schickte ihn am 8. November 1539 nach Detmold zurück.¹⁷ In dem beiliegenden Schreiben, das von Luther, Melanchthon, Justus Jonas und Johannes Bugenhagen unterzeichnet worden war, erklärten sich die Theologen mit der Ordnung einverstanden. Das Wittenberger Gutachten wurde der endgültigen Fassung der Kirchenordnung – gewissermaßen als „Gütesiegel“ – vorangestellt.¹⁸

Die Ausarbeitung der lippischen Kirchenordnung geht vorwiegend auf Johann Timann zurück, der 1529 bereits die Kirchenordnungen für Ostfriesland¹⁹ und 1534 für Bremen²⁰ entworfen hatte und der vor allem aus der Bremer Ordnung einiges in den lippischen Text einfließen ließ.²¹ Inhalte, Kapitelgliederung und die Verwendung der niederdeutschen Sprache der lippischen Ordnung gehen zwar vorwiegend auf die Bremer Vorlage zurück, die Formulierungen der einzelnen Passagen sind jedoch eigenständig, und auch der Umfang der lippischen Ordnung fällt wesentlich geringer als der ihres Vorbilds aus.

Die einzelnen Regelungen zeigen ein weites inhaltliches Spektrum: Neben theologischen Reflektionen zu Gesetz, Evangelium, freiem Willen,

¹⁵ Sprengler-Ruppenthal, Amsterdamus (wie Anm. 11), S. 451; Kiewning, Geschichte (wie Anm. 9), S. 149; Confessio Augustana (wie Anm. 1), S. 59; Fitzner, Entscheidungsjahr (wie Anm. 5), S. 29.

¹⁶ Abdruck in Robert Stupperich, Melanchthoniana inedita III. Ungedruckte kirchenrechtliche Gutachten, in: Archiv für Reformationsgeschichte 52 (1961), S. 91-93.

¹⁷ Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, 11 Bde. Regesten, bisher 15 Bde. Texte, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977ff., Nr. 2300; vgl. Wolf, Einfluß (wie Anm. 9), S. 86 Anm. 192; Andreas Biermann, Melanchthon und Lippe. Zwei wiederentdeckte Briefe des Wittenberger Reformators, in: JWKG 85 (1991), S. 136-148, hier S. 136; Robert Stupperich: Bugenhagen und Westfalen, in: Westfalen 42 (1964), S. 378-393, hier S. 387.

¹⁸ Abdruck der lippischen Kirchenordnung von 1538 in: Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

¹⁹ Abdruck in: Sehling, EKO VII/1 (wie Anm. 2), S. 360-372.

²⁰ Abdruck in: Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Die Bremer Kirchenordnung von 1534, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 113 Kanonistische Abteilung 82 (1996), S. 107-269. Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Untersuchungen zur Bremer Kirchenordnung von 1534, in: Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Gesammelte Aufsätze (wie Anm. 11), S. 374-447; Friedrich Seven, Die Bremer Reformation im Spiegel der Kirchenordnungen, in: NSJ 56 (1984), S. 59-72; Friedrich Seven, Der Aufstand der 104 Männer und die Bremer Kirchenordnung von 1534, in: Bremisches Jahrbuch 64 (1986), S. 15-31, hier S. 28f.; Friedrich Seven, Die Bremer Kirchenordnung von 1534 – ihre reformatorische Bedeutung und kirchenrechtliche Tragweite, in: Hospitium Ecclesiae 21 (1986), S. 25-72; Iken, Kirchenordnung (wie Anm. 12), S. 1-116.

²¹ Wolf, Einfluß (wie Anm. 9), S. 86; Prieur, Auftrag (wie Anm. 14), S. 41; Sprengler-Ruppenthal, Amsterdamus (wie Anm. 11), S. 448, 463f.; Sprengler-Ruppenthal, Bremer Kirchenordnung (wie Anm. 20), S. 114f.

rechtem Glauben, guten Werken, Fegefeuer, Kreuz und Leiden sowie christlicher Freiheit finden sich pragmatische Anweisungen zu Taufe, Abendmahl, Krankenbesuch, Begräbnis, Bann, Beichte, Buße, Gebet, Heiligenverehrung, Festtagen, Ehesachen, Klosterleben, Armenwesen sowie Schule und Katechismusunterricht. Daneben gibt die Ordnung Richtlinien für die Amts- und Lebensführung der kirchlichen Amtsträger.

Der Kirchenordnung von 1538 wurden in den folgenden Jahren weitere Regelungen an die Seite gestellt: Im Frühjahr 1542 führte Antonius Corvinus im Auftrag des Grafen eine Visitation der lippischen Pfarreien durch, für die er mit der *Ordinantz* eine Gottesdienststafel verfasste, die eng an die von ihm erarbeitete Kirchenordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen²² von 1542 angelehnt war, jedoch wesentlich kürzer als diese ausfiel. Des weiteren entwarf Corvinus für Lippe eine Zeremonienordnung, eine Ordinationsordnung und eine Zuchtordnung.²³

Infolge des Augsburger Interims (1548–1552) mussten die reformatorischen Neuerungen auch in der Grafschaft Lippe rückgängig gemacht werden. Erst nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 konnte Graf Bernhard VIII. die Reformation in seinem Land fortsetzen, indem er die Kirchenordnung von 1538 wieder in Geltung brachte²⁴ und sie 1559 in überarbeiteter Form erneut erließ.²⁵ Fünf Jahre später dachte er an eine weitere Revision sämtlicher bisheriger Regelungen. Die Planung geriet jedoch ins Stocken, bis Graf Bernhard VIII. schließlich 1563 darüber starb, nicht jedoch, ohne die künftige Arbeit an dem kirchlichen Ordnungswerk in seinem Testament²⁶ festgeschrieben zu haben. Die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Konzepte sollten von den lippischen Pfarrern Moritz Piderit,²⁷ Hermann Hamelmann²⁸ und Johann von Exter²⁹ geprüft und für die Neuausgabe vorbereitet werden. Zur Ausführung dieses Plans kam es

²² Abdruck in: Sehling, EKO VI/2 (wie Anm. 2), S. 708-843.

²³ Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

²⁴ Sprengler-Ruppenthal, Amsterdamus (wie Anm. 11), S. 453; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 134f.; Rügge, Kirchenordnung (wie Anm. 13), S. 14; Prieur, Auftrag (wie Anm. 14), S. 52; Haase, Reformieren (wie Anm. 1), S. 28f.; Kiewning, Geschichte (wie Anm. 9), S. 162-168.

²⁵ Hierfür konzipierten die führenden lippischen Prediger im Auftrag der Grafen Bernhard VIII. zur Lippe und Hermann Simon von Spiegelberg-Pyrmont ein Ausschreiben, das an „alle pfarheren und frommen christen“ in der Grafschaft Lippe, Spiegelberg und Pyrmont gerichtet war, Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

²⁶ LAV NRW OWL Detmold L 1, 12, vom 12. Februar 1563.

²⁷ Zu Moritz Piderit (1497–1576) siehe unten, Anm. 86.

²⁸ Hermann Hamelmann (1525–1595) war von 1555 bis 1568 Pfarrer an der Lemgoer Marienkirche, s. August Falkmann, Hermann Hamelmann in Lemgo, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1883, S. 88-113; Erich Kittel, Hamelmann als lippischer Profanhistoriker, in: Mitteilungen zur Lippischen Geschichte 27 (1958), S. 5-52; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 53 Anm. 109; Wilhelm Butterweck, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 476f.

²⁹ Zu Johann von Exter siehe unten, Anm. 88.

jedoch nicht, denn Ende 1564 stellte man bereits Überlegungen zu einer vollkommen neuartigen Kirchenordnung an.

2. Die Entstehung der lippischen Kirchenordnung von 1571

Nach Bernhards VIII. Tod gelangte 1563 dessen Sohn Simon (1554–1613)³⁰ in die Regierungsverantwortung. Für den Elfjährigen wurde jedoch zunächst eine Vormundschaftsregierung eingesetzt, die aus verschiedenen Landesherrn sowie lippischen Bürgermeistern bestand, unter denen Graf Hermann Simon von Spiegelberg-Pyrmont bis zu Simons VI. selbständiger Regierungsübernahme 1579 eine Führungsposition einnahm.³¹

Ende 1564 hatten die Vormünder die Erarbeitung einer neuen Kirchenordnung für Lippe beschlossen und beauftragten hiermit ein Gremium, das aus den beiden Pfarrern Moritz Piderit und Johann von Exter, dem Landdrosten Anton von Donop³² und dem Lemgoer Bürgermeister Ernst Wippermann bestand,³³ allesamt Persönlichkeiten, die in früheren Jahren auch als Visitatoren der Grafschaft tätig und bereits an den Beratungen für die Überarbeitung der älteren lippischen Kirchenordnungen beteiligt gewesen waren. In diesem Kreis nahm Johann von Exter, der 1566 zum lippischen Superintendenten ernannt werden sollte, die führende Rolle ein.³⁴ Von Exter war es auch, der den jungen Grafen Simon während seiner ersten Lebensjahre unterrichtete, bis dieser seine standesgemäße Erziehung an prominenten Lehranstalten und einflussreichen Fürstenhöfen fortsetzte. Die Kontakte des Detmolder Hofes zu anderen Lan-

³⁰ Zu Simon VI. siehe Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 62-69; Hanns-Peter Fink, *Exercitia Latina. Vom Unterricht lippischer Junggrafen zur Zeit der Spätrenaissance* (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 1), Marburg 1991, S. 10-22; Michael Bischoff, *Graf Simon VI. zur Lippe. Ein europäischer Renaissanceherrscher*, Lemgo 2010, S. 7-99; August von Cölln, *Urkundliche Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Lippe'schen Kirchenordnung von 1684*, Erlangen 1863, S. 4-14; Detlev Hellfaier, *Geistiges und kulturelles Leben am Hofe Simons VI. zur Lippe*, Detmold 1986; Gerhard Schormann, *Simon VI. und seine Bibliothek. Ein Beitrag zur Zweiten Reformation in Lippe*, in: *JWKG* 70 (1977), S. 63-98.

³¹ Weitere Vormünder waren Wilhelm von Kleve, Philipp von Hessen und dessen Sohn Wilhelm, Otto von Schaumburg, Johann I. von Waldeck-Landau, Albrecht II. von Hoya sowie die Bürgermeister von Lippstadt und Lemgo, s. Haase, *Erneuerung* (wie Anm. 1), S. 39.

³² Zu Anton von Donop († 1574) siehe unten, Anm. 89.

³³ Zu Ernst von der Wipper (Wippermann) siehe unten, Anm. 87.

³⁴ Bartold Haase, *Der Übergang Lippes zum reformierten Bekenntnis: Ein kirchenhistorischer Zugang zur Herausbildung der zweikonfessionellen Struktur der lippischen Kirche zu Beginn des 17. Jahrhunderts*, in: *Lippische Mitteilungen* 74 (2005), S. 11-24, S. 14; Haase, *Reformieren* (wie Anm. 1), S. 30; Haase, *Erneuerung* (wie Anm. 1), S. 38f.; Butterweck, *Geschichte* (wie Anm. 28), S. 140f.

desherren sollten auch für die Entstehung der lippischen Kirchenordnung von Bedeutung sein.

Anfang November 1567 brach der 13-jährige Simon zur Akademie nach Straßburg auf.³⁵ Dort hielt er sich zusammen mit seinen Präzeptoren Nikolaus Thodenus³⁶ und Christoph von Donop³⁷ jedoch nur sieben Monate auf. Schon Anfang Juni 1568 reisten sie zunächst nach Köln, Ende August schließlich zurück nach Detmold. Im Jahr darauf ging der junge Graf erneut auf Reisen, von Ende 1569 bis Februar 1572 lebte er mit seinen Begleitern am Hof Herzog Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel.³⁸

Während Simon VI. seine Bildung am Wolfenbütteler Hof verfeinerte, bemühte man sich in Detmold um die Ausarbeitung der neuen Kirchenordnung. Wie das lippische Regelwerk im Einzelnen entstand, welche redaktionellen Schritte es durchlief und welcher Anteil an der Entstehung den einzelnen Mitgliedern des Gremiums beigemessen werden kann, geht aus den überlieferten Quellen nicht hervor. Fest steht aber, dass im Oktober 1568, also vier Jahre nachdem der Beschluss für die neue Ordnung getroffen worden war, ein erster Entwurf des Textes vorlag. Die Vormünder ließen über die Befehlshaber in Detmold einige Korrekturwünsche anbringen, im Einzelnen monierten sie die Ausführungen zu den Superintendenten und den Kommenden (Text Nr. 1). Diese beiden Punkte sollten auch auf dem für den 3. November 1568 nach Cappel einberufenen Landtag verhandelt werden. In ihrer Antwort vom 17. Dezember 1568 legten Johann von Exter und die übrigen Verfasser dar, wie die beanstandeten Abschnitte zu verstehen seien (Nr. 2). Außerdem gingen sie auf den in der Zwischenzeit abgehaltenen Landtag ein, auf dem diskutiert worden war, ob die Kirchenordnung gedruckt werden solle. Die Verfasser waren beauftragt worden, ihre diesbezüglichen „bedenkenn und wolmeinunge ynn schriftlicher antwortunge anzuzeigenn“. Sie sprachen sich dafür aus, den Druck zunächst zurückzustellen, bis die Visitationsergebnisse aus den der lippischen Pfarreien vorlägen. Eine Visitation war bereits am 20. April 1566 angeordnet worden,³⁹ stand aber 1568 noch immer aus.⁴⁰ Den Pfarrern sollte die Ordnung zunächst in

³⁵ Fink, *Exercitia* (wie Anm. 30), S. 12-15; Hellfaier, *Leben* (wie Anm. 30), S. 9; Haase, *Erneuerung* (wie Anm. 1), S. 64; Schormann, *Simon VI.* (wie Anm. 30), S. 71; Bischoff, *Simon VI.* (wie Anm. 30), S. 12.

³⁶ Zu Nikolaus Thodenus siehe unten, Anm. 132.

³⁷ Zu Christoph von Donop siehe unten, Anm. 185.

³⁸ Bischoff, *Simon VI.* (wie Anm. 30), S. 16-18; Haase, *Erneuerung* (wie Anm. 1), S. 66f. Nachdem Graf Simon im Frühjahr 1572 aus Wolfenbüttel zurückgekehrt war, ging er zur weiteren Ausbildung an den Hof Landgraf Wilhelms IV. nach Kassel.

³⁹ Sehling, *EKO XXI* (wie Anm. 2) (im Druck). Vgl. Haase, *Erneuerung* (wie Anm. 1), S. 39f.; Haase, *Übergang* (wie Anm. 34), S. 30; Butterweck, *Geschichte* (wie Anm. 28), S. 140.

⁴⁰ Demgegenüber geht Haase, *Reformieren* (wie Anm. 1), S. 30, davon aus, dass seit 1566 „parallel zur Arbeit an der neuen Ordnung“ Visitationen in den lippischen Gemeinden durchgeführt wurden. Dass sich die Visitationstätigkeit in der kleinen

handschriftlicher Form übergeben werden, um im täglichen Gebrauch festzustellen, welche Korrekturen und Ergänzungen noch erforderlich seien. Erst nach diesem Praxistest sollte die Ordnung zum Druck kommen. Die Vormünder gingen vermutlich auf diese Vorschläge ein, denn in dem erst Anfang 1570 wieder einsetzenden Schriftwechsel ist immer noch von dem Entwurf der Ordnung die Rede, den das Verfasserergremium zur weiteren Beratung am 18. Januar 1570 nach Detmold mitbringen sollte (Nr. 3).⁴¹

In den folgenden Monaten ging die Arbeit an der Kirchenordnung jedoch rasch voran, womit ein weiteres Anliegen der Vormünder ins Blickfeld rückte, nämlich die Begutachtung des Textes durch einen namhaften Theologen, wie man sie auch für die Kirchenordnung von 1538 in Wittenberg angestrengt hatte. Am 18. Mai 1570 schrieb Graf Hermann Simon von Spiegelberg-Pyrmont an den Hof nach Wolfenbüttel, wo sich Jakob Andreae aufhielt, und bat Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Andreae für die Durchsicht der lippischen Kirchenordnung freizustellen (Nr. 4). Falls dieser nicht nach Lippe kommen könne, bot Hermann Simon an, ihm den Text zu schicken, damit dieser ihn „zum wenigsten obiter durchlaufen“ könne.⁴² Ein ähnlich formuliertes Gesuch sandte die Vormundschaftsregierung auch an Jakob Andreae selbst (Nr. 5). Dessen Meinung zur lippischen Kirchenordnung blieb jedoch unbekannt, denn er kam weder persönlich nach Lippe, noch ließ er sich die Ordnung zusenden. Im Juli 1570 sollte ihm Johann von Exter das Regelwerk nach Wolfenbüttel bringen, wie der lippische Landdrost Adolf Schwartz⁴³ berichtete (Nr. 6). Doch auch dieser Versuch, das Urteil des Theologen über die Kirchenordnung in Erfahrung zu bringen, scheiterte, denn unterdessen hatte Graf Simon aus Wolfenbüttel nach Detmold geschrieben, dass Andreae momentan keine Zeit für ein Treffen mit von Ex-

Grafschaft Lippe über einen so langen Zeitraum hingezogen haben sollte, erscheint jedoch unwahrscheinlich.

⁴¹ Das Schreiben ist nicht adressiert. Es ist jedoch erwähnt, dass alle Visitatoren ein gleichlautendes Schriftstück erhalten hätten, vgl. Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 40.

⁴² Vgl. Haase, Übergang (wie Anm. 34), S. 14; Haase, Reformieren (wie Anm. 1), S. 32. Jacob Andreae (1528–1590) hatte in Tübingen Theologie studiert. Unter Herzog Christoph von Württemberg wurde er Superintendent in Göppingen und Generalsuperintendent in Adelberg. Neben Johannes Brenz war er in Württemberg auch mit gesamtkirchlichen Aufgaben betraut. 1561 wurde er Kanzler der Universität Tübingen und Professor der Theologie. Von 1568 bis 1570 führte er im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel die Reformation ein. 1576/1577 war er maßgeblich an der Ausarbeitung der Konkordienformel beteiligt, siehe Martin Brecht, [Art.] Andreae, in: TRE 2 (1978), S. 672–680; Martin Brecht, [Art.] Andreae, in: RGG⁴ 1 (1998), Sp. 470–472.

⁴³ Zu Adolf von Schwartz, Landdrost, siehe August Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe aus archivalischen Quellen, Bd. 3, Lemgo/Detmold 1869, S. 124f.; Bd. 4, Lemgo/Detmold 1882, S. 185f.; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 155; Kiewning, Geschichte (wie Anm. 9), S. 191, 193, 232.

ter habe, jedoch anbiete, bei seiner baldigen Reise zu Landgraf Wilhelm IV. an den Kasseler Hof einen Abstecher nach Lippe zu machen.⁴⁴

Andreaes Besuch in Detmold ließ jedoch noch einige Wochen auf sich warten, denn erst am 10. September 1570 rechnete die lippische Vormundschaftsregierung mit seiner Ankunft.⁴⁵ Wann genau das Treffen stattfand und welchen Gang es nahm, ist zwar nicht bekannt, Andreae muss sein Urteil jedoch im Oktober abgegeben haben. Wie dieses im Einzelnen aussah, ist ebenfalls nicht überliefert, es fiel aber offenbar so positiv aus, dass man keine größeren Änderungen an der Kirchenordnung mehr für nötig hielt und noch im gleichen Monat an die Drucklegung ging.

Nikolaus Thodenus, der sich als Präzeptor des Junggrafen ebenfalls in Wolfenbüttel aufhielt, war damit beauftragt worden, Kontakt zu dem dortigen Drucker Conrad Horn⁴⁶ aufzunehmen. Horn stammte aus Einbeck, wo er 1558 als erstes nachgewiesenes Werk die Hofgerichtsordnung⁴⁷ Herzog Heinrichs IX. von Braunschweig-Wolfenbüttel druckte. Im Januar 1565 erhielt er die Erlaubnis, in der neuen (Heinrich-)Stadt beim Schloss Wolfenbüttel eine Druckerei zu betreiben, und 1569 druckte er hier die Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung.⁴⁸

Die Detmolder Befehlshaber beabsichtigten „eine kirchenordnunge van dreissigk bogenn, und der soll nicht mehr als funfhundert sein“, in Auftrag zu geben. Auf Thodenus' Anfrage antwortete Conrad Horn am 15. Oktober 1570 mit einer ganzen Reihe wirtschaftlicher Überlegungen (Nr. 7): Er bemängelte, dass eine derart geringe Auflage für ihn nicht rentabel sei, und gab zu verstehen, dass er ungern weniger als 800 Bögen von einer Form drucke, es sei denn, der Auftraggeber entschädige ihn angemessen. So habe auch Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, der von seiner Klosterordnung 1569 in Magdeburg⁴⁹ 300 Exemplare drucken ließ, einen höheren Preis zahlen müssen. Horn bot den Detmoldern aber an, ihrem Wunsch gegen Zahlung von 80 Goldgulden nachzukommen. In diesem Betrag sei der Druck des lippischen Wappens jedoch nicht enthalten. Wolle man dieses in die Ordnung aufnehmen,

⁴⁴ Vgl. Haase, Übergang (wie Anm. 34), S. 14; Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 40; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 160.

⁴⁵ Erwähnt bei Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 41.

⁴⁶ Christoph Reske, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51), Wiesbaden 2007, S. 1016f. VD16 B 7293.

⁴⁸ Abdruck in: Sehling, EKO VI/1 (wie Anm. 2), S. 83-280. 1571 druckte Horn auch die Ordnung für das herzogliche Hofgericht, VD16 B 7328.

⁴⁹ Abdruck in: Sehling, EKO VI/1 (wie Anm. 2), S. 281-335. Vgl. Reske, Buchdrucker (wie Anm. 46), S. 582.

müsse der Graf die Druckform auf eigene Kosten schneiden lassen.⁵⁰ Falls sich die Detmolder mit diesen Bedingungen einverstanden erklärten, könne er kurz nach Weihnachten mit der Arbeit beginnen, so dass die Auflage zu Fastnacht oder spätestens zu Ostern 1571 fertiggestellt wäre.

Nikolaus Thodenus leitete Horns Brief am 28. Oktober 1570 nach Detmold weiter (Nr. 8) und kümmerte sich anschließend noch um den weiteren Auftrag der Vormundschaftsregierung, ein Gutachten von Nikolaus Selnecker⁵¹ (1530–1592), dem Hofprediger, Generalsuperintendenten und Kirchenrat Herzog Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel, einzuholen. Am 6. November 1570 sollte Selnecker in Gandersheim mit Johann von Exter zusammentreffen und die Ordnung innerhalb von höchstens zwei Tagen durchsehen, woraufhin von Exter nach Wolfenbüttel weiterreisen sollte, um den Druck bei Conrad Horn in Auftrag zu geben.⁵²

Am 2. November wandten sich die Detmolder Befehlshaber an Graf Hermann Simon, von dem sie noch keine Weisung erhalten hatten, wie sie in Anbetracht der von Horn geäußerten Bedingungen mit dem Druckauftrag verfahren sollten (Nr. 9). Am 6. November 1570 schrieben sie an Nikolaus Thodenus,⁵³ dass das geplante Treffen Selneckers mit Johann von Exter in Gandersheim nicht stattgefunden habe, da von Exter die Reise „ungewitters und wassers halber“ nicht habe antreten können (Nr. 10). Das Treffen kam auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zustande, und zwar einerseits, weil Selnecker in seinem Amt als Generalsuperintendent am Wolfenbütteler Hof überaus beschäftigt zu sein schien, sowie andererseits, weil man es in Detmold mit dem Druck der Ordnung inzwischen eilig hatte, denn allen bis Ende November getroffenen Vorbereitungen zum Trotz wurde die Ordnung nicht in der Offizin

⁵⁰ Zu den von Horn gedruckten Schmuckseiten, unter denen sich auch Wappen finden, siehe Eduard Flehsig, Beiträge zur Geschichte des Wolfenbütteler Holzschnittes im 16. Jahrhundert, in: Festschrift für Paul Zimmermann zur Vollendung seines 60. Lebensjahres (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 6), Wolfenbüttel 1914, S. 264–268.

⁵¹ Nikolaus Selnecker studierte 1550 in Wittenberg. 1557 wurde er als Hofprediger und Prinzenzieher nach Dresden berufen. 1565 erhielt er eine Professur für Theologie in Jena, 1568 wechselte er auf einen Lehrstuhl in Leipzig. 1570 wurde er Generalsuperintendent in Braunschweig-Wolfenbüttel, und 1573 verfasste er gemeinsam mit Hermann Hamelmann die Oldenburger Kirchenordnung. Im Jahr darauf erhielt er die Pfarrstelle an der Thomaskirche in Leipzig. Hier wurde er 1576 auch Superintendent und Ordinarius der Theologischen Fakultät. Nachdem er sich 1590 in Hildesheim aufgehalten hatte, kehrte er 1591 an den sächsischen Hof nach Dresden zurück, wo er bald darauf starb, Wolfdietrich von Kloeden, [Art.] Selnecker, in: BBKL 9 (1995), Sp. 1376–1379.

⁵² Vgl. Wiehmann, Zeitalter (wie Anm. 1), S. 64; Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 41.

⁵³ Dem Brief ist ein „Auszug auß unsers gnedigen hern, grafe Herman Simon, schreiben“ angefügt, in dem Hermann Simon mitteilt, dass er mit dem Druck der Ordnung in Wolfenbüttel einverstanden sei und dass Magister Johann Exter bevollmächtigt werden solle, den Druck bei Conrad Horn in Auftrag zu geben.

des Conrad Horn in Wolfenbüttel gedruckt, sondern „zu Lemgo bei Frantzen Grothen seliger erben“.

Diese Entscheidung beruhte zum einen auf wirtschaftlichen Überlegungen, denn im Gegensatz zu Conrad Horn schien Franz Grothe keine Bedenken bezüglich der kleinen Auflage zu haben. Der lippische Landdrost Adolf Schwartz, der in dieser Sache um Rat gefragt worden war, hatte sich mit der Begründung, „uncosten zu verhuten“, für den Druck an einem heimischen Ort ausgesprochen (Nr. 11). Zum anderen mussten keine beschwerlichen und kostspieligen Reisen in das rund 100 Kilometer entfernte Wolfenbüttel mehr unternommen werden. Und schließlich war es für die lippische Regierung auch „rühmlicher“, eine einheimische Offizin mit dem Druck zu beauftragen.

Im Januar 1571 sollten „die auß den steten unnd einer [oder] drey von der ritterschaft“ schließlich zu einer letzten Besprechung der Kirchenordnung in die lippische Residenzstadt Lemgo kommen, „damit ihnen die alte unnd neue ordnung, ehe sie gedrucket werde, muge vorgelesen werden“ (Nr. 12). Mit der Einberufung dieser Sitzung auf den 15. Januar wurde der Kanzler Heinrich Kirchmann⁵⁴ beauftragt.⁵⁵ Wie diese Beratung verlief und welches Ergebnis sie zeitigte, bleibt unbekannt, da der Schriftwechsel mit der Sitzungseinladung abbricht. Auch die erwähnten handschriftlichen Fassungen der „alten unnd neuen ordnung“ sind nicht überliefert. Größere Auseinandersetzungen um die Ordnung, die weitere Verzögerungen hervorgerufen hätten, scheint es jedoch nicht gegeben zu haben, denn mit Datum des 20. April 1571 wurde die lippische Kirchenordnung schließlich in Lemgo gedruckt.

3. Ergebnisse und Vergleich

Der Schriftwechsel aus der Zeit von Ende 1568 bis Anfang 1571 befasst sich vorwiegend mit zwei für die Entstehungsgeschichte der lippischen Kirchenordnung wichtigen Punkten. Zum einen versuchte man, das Gutachten eines prominenten Theologen einzuholen, zum anderen, die Ordnung drucken zu lassen. Mit der Überlegung, die Kirchenordnung durch ein theologisches Urteil zu approbieren, stand die lippische Vormundschaftherrschaftsregierung nicht allein, dieses Vorgehen ist auch für die Göttinger Kirchenordnung von 1531 sowie die Herforder von 1532, die Soester von 1532 und die Bremer von 1534 belegt. Die Ordnungen dieser vier Hansestädte waren von lokal oder regional agierenden Predigern verfasst wor-

⁵⁴ Zu Heinrich Kirchmann siehe unten, Anm. 91.

⁵⁵ Vgl. Haase, *Erneuerung* (wie Anm. 1), S. 41; Wiehmann, *Zeitalter* (wie Anm. 1), S. 62-66.

den. Um den Rechtstexten größere Autorität zu verschaffen, ließ man sie von namhaften Theologen autorisieren.

Die Göttinger Kirchenordnung wurde von den städtischen Predigern Justus Winther und Heinrich Winkel ausgearbeitet. Als Vorlagen dienten ihnen Luthers Leisniger Kastenordnung von 1523 und Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig von 1528. Die Ordnung wurde von Martin Luther begutachtet, und dessen Schreiben dem 1531 in Wittenberg veranstalteten Druck als Vorrede beigelegt.⁵⁶

Mit der Ausarbeitung der Herforder Kirchenordnung betraute der städtische Rat den Theologen Johann Dreyer, einen Sohn der Stadt. Als Vorlage griff dieser ebenfalls auf die Kirchenordnung für Braunschweig von 1528 sowie auf diejenigen für Hamburg von 1529 und Lübeck von 1531 zurück,⁵⁷ die allesamt von Johannes Bugenhagen stammten. Dreyers Regelwerk wurde 1532 in Herford eingeführt, aber erst zwei Jahre später gedruckt, nachdem der Magistrat Johannes Bugenhagen um ein Gutachten gebeten hatte, das dem Druck der Ordnung vorangestellt ist.

Für die Soester Kirchenordnung berief man Anfang Januar 1531 den Lippstädter Prediger Gert Oemeken, der wenige Monate darauf eine Ordnung vorlegte. Diese wurde bei Johann Balhorn in Lübeck gedruckt, vor der Drucklegung am 12. Juni 1532 jedoch noch ein Gutachten von Urbanus Rhegius eingeholt, das der Kirchenordnung inseriert ist.⁵⁸

Ebenso wie die lippische Kirchenordnung von 1538 war auch die Bremer von 1534 von Johannes Timann unter Mitarbeit von Jakob Propst verfasst worden, wobei auch Timann auf Bugenhagens Ordnungen für Braunschweig, Hamburg und Lübeck zurückgriff. Nach Fertigstellung reiste Johannes Timann nach Wittenberg, um die Ordnung von Luther und Bugenhagen prüfen zu lassen. Bugenhagen verfasste daraufhin eine ausführliche Vorrede, die dem Druck der Ordnung beigegeben wurde.⁵⁹

⁵⁶ Abdruck in: Sehling, EKO VI/2 (wie Anm. 2), S. 906-915, vgl. a.a.O., S. 902.

⁵⁷ Vgl. Robert Stupperich, Die Eigenart der Herforder Reformation, in: JWKG 75 (1982), S. 129-143, hier S. 135; Ludwig Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford, Gütersloh 1888, S. 28.

⁵⁸ Emil Knodt, Gerdt Oemeken. Eine reformationsgeschichtliche Skizze (Christliche Lebenszeugen aus und in Westfalen 1), Gütersloh 1898, S. 227f. Anm. 29; Hubertus Schwartz, Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932, S. 77-79; Maximilian Liebmann, Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation. Beiträge zu seinem Leben, seiner Lehre und seinem Wirken bis zum Augsburger Reichstag von 1530 mit einer Bibliographie seiner Schriften (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 117), Münster 1980, S. 388 Nr. 92.

⁵⁹ Abdruck bei: Sprengler-Ruppenthal, Bremer Kirchenordnung (wie Anm. 20), S. 114-269. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Amsterdamus (wie Anm. 11), S. 455-473, 476-481; Iken, Kirchenordnung (wie Anm. 12), S. XIII-XXIII; Fitzner, Entscheidungsjahr (wie Anm. 5), S. 43; Sprengler-Ruppenthal, Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 88 Kanonistische Abteilung 57 (1971), S. 204f.

Bei der Wahl der Gutachter griff man auf Personen zurück, mit denen die Auftraggeber oder Verfasser in Kontakt standen – wie Gerhard Oemenken in Soest, der mit Urbanus Rhegius befreundet war –, oder deren Ordnungen als Vorlagen gedient hatten – wie bei der Herforder und der Bremer Ordnung, die auf Bugenhagen zurückgingen und auch von diesem durchgesehen wurden.

Die Entstehung der lippischen Kirchenordnungen von 1538 und 1571 reiht sich in dieses „Schema“ von Verfasser und Gutachter ein. Dass 1571 die Wahl auf Andreae fiel, hing zunächst naheliegenderweise damit zusammen, dass sich der junge Graf Simon zur Lippe ebenso wie Jakob Andreae am Wolfenbütteler Hof aufhielt. Mit Andreae hatte die lippische Vormundschaftsregierung zudem einen Gutachter gewählt, der in Sachen Kirchenordnungen größte Kompetenz besaß, da er im Herzogtum Pfalz-Neuburg, in der Markgrafschaft Baden-Pforzheim und in der Grafschaft Oettingen-Oettingen bereits an der Einführung der Reformation beteiligt gewesen war.⁶⁰

Schließlich hing die Entscheidung für den einen oder anderen Gutachter auch mit der innerevangelischen Ausrichtung von Auftraggeber und Gutachter zusammen. Die Wahl Andreaes und der Versuch, auch das Urteil Nikolaus Selneckers zu gewinnen, wirft somit auch ein Licht auf den konfessionellen Standpunkt der lippischen Vormundschaftsregierung. Selnecker war seit 1570 in Braunschweig-Wolfenbütteler Diensten und betrieb gemeinsam mit Andreae die Einführung der Reformation im Herzogtum. Andreae und Selnecker waren Vertreter der „Wittenberger Theologie“, die gemeinsam mit Martin Chemnitz, der seit 1568 ebenfalls am Wolfenbütteler Hof tätig war, maßgeblich am rund zehnjährigen Entstehungsprozess der Konkordienformel von 1577 beteiligt waren.⁶¹ Während man sich für das Urteil von Andreae und Selnecker sehr interessierte, wurde Chemnitz aus unbekanntem Gründen nicht um seine Meinung gefragt. Die Möglichkeit, alle drei Theologen als Gruppe um ein

⁶⁰ Sabine Arend, Die Entstehung des württembergischen Kirchenrats und sein Export in andere Territorien während des 16. Jahrhunderts, in: Johannes Wischmeyer (Hg.), Zwischen Ekklesiologie und Administration. Modelle territorialer Kirchenleitung und Religionsverwaltung im Jahrhundert der europäischen Reformationen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte B 100), Göttingen 2013, S. 125-153, hier S. 135-140.

⁶¹ Mehrfach sind Passagen aus Luthers Deutscher Messe von 1526 und aus dem Kleinen Katechismus eingeflochten. Auch auf Schriften von Melancthon und Bugenhagen wird verwiesen. Die lippische Kirchenordnung von 1571 hatte ihrerseits Einfluss auf die Oldenburger Kirchenordnung von 1573, die von Nikolaus Selnecker und Hermann Hamelmann verfasst wurde, Abdruck in: Sehling, EKO VII/2 (wie Anm. 2), S. 986-1162; vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Zur reformatorischen Kirchenrechtsbildung, in: Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Gesammelte Aufsätze (wie Anm. 11), S. 153-176, hier S. 169, 171; Sprengler-Ruppenthal, Amsterdams (wie Anm. 11), S. 453f.

Gutachten zu bitten, wie es 1538 bei den Wittenberger Theologen der Fall gewesen war, zog man offenbar nicht in Betracht.⁶²

Das zweite Thema, das die Briefe durchzieht, ist das Bemühen um den Druck der Kirchenordnung. Der Briefwechsel ist auch deshalb von besonderem Reiz, weil er ein Licht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Druckoffizin des 16. Jahrhunderts wirft und einen Eindruck davon vermittelt, welche Bedeutung Kirchenordnungen für das Druckereigewerbe haben konnten.

Die Detmolder Befehlshaber wollten 500 Exemplare der Ordnung in Auftrag geben. Nach Aussage des Wolfenbütteler Druckers Conrad Horn blieben diese Zahlen jedoch unterhalb einer für ihn wirtschaftlich interessanten Größe. Zum Vergleich zog er die Braunschweig-Wolfenbütteler Klosterordnung von 1569 heran, von der ebenfalls nur 300 Stück gedruckt worden waren.

Die von Horn genannten Zahlen können zum Vergleich mit württembergischen Drucken in Beziehung gesetzt werden. Die Große württembergische Kirchenordnung von 1559 wurde in mindestens 700 Exemplaren gedruckt,⁶³ vom württembergischen Landrecht von 1567 druckte Georg Gruppenbach in Tübingen 1.000 Stück.⁶⁴ Auch ein herzogliches Mandat vom 16. Januar 1564 zur Bücherzensur sollte in einer Auflage von 100 Stück gedruckt werden, um es in jedem der rund 40 württembergischen Ämter bekanntzumachen.⁶⁵ Der steierische Adlige Hans Ungnad von Sonnegg⁶⁶, der in Urach eine Druckerei betrieb, gab die kroatische Übersetzung der württembergischen Kirchenordnung von 1553 in einer Auflage von rund 400 Stück heraus.

⁶² Allerdings orientierte sich die Lippische Kirchenordnung bei ihrem inhaltlichen Gerüst und einigen Kapitelüberschriften an der Braunschweig-Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569, die von Andreae und Chemnitz erarbeitet worden war, Abdruck in: Sehling, EKO VI/1 (wie Anm. 2), S. 83-280.

⁶³ Viktor Ernst (Hg.), Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, 4 Bde., Stuttgart 1899-1907, hier Bd. 4, Nr. 566, S. 650 Anm. 1. Vgl. Sehling, EKO XVI (wie Anm. 2), S. 54.

⁶⁴ Klaus Schreiner, Württembergs Buch- und Bibliothekswesen unter Herzog Christoph (1550-1568), in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 31 (1972), S. 121-193, hier S. 140.

⁶⁵ Abdruck des Mandats in: Sehling, EKO XVI (wie Anm. 2), S. 442-443, vgl. a.a.O., S. 64f.; vgl. Gunther Franz, Bücherzensur und Irenik. Die theologische Zensur im Herzogtum Württemberg in der Konkurrenz von Universität und Regierung, in: Martin Brecht (Hg.), Theologen und Theologie an der Universität Tübingen (Contubernium 15), Tübingen 1977, S. 123-194, hier S. 129; Schreiner, Bibliothekswesen (wie Anm. 64), S. 133.

⁶⁶ Zu Hans von Ungnad (1493-1564) siehe Reske, Buchdrucker (wie Anm. 46), S. 474; Hermann Ehmer, Primus Truber und der südslawische Buchdruck in Urach, in: Rolf-Dieter Kluge (Hg.), Ein Leben zwischen Laibach und Tübingen. Primus Truber und seine Zeit. Intentionen, Verlauf und Folgen der Reformation in Württemberg und Innerösterreich (Sagners Slavistische Sammlung 24), München 1995, S. 438-451.

Neben Druckaufträgen mit hoher Auflagenzahl wurden auch große Mengen von Büchern angekauft: 1563 erwarb der württembergische Kirchenrat 1.000 Exemplare der lateinischen Bibel, die bei Gruppenbach in Tübingen gedruckt worden war und die an die Klosterschulen im Herzogtum gegeben werden sollten.⁶⁷ Im folgenden Jahr ließ Herzog Christoph 200 Exemplare der bei Sigmund Feyerabend in Frankfurt gedruckten deutschen Bibel ankaufen.⁶⁸

Die Zahlen zeigen, dass mitunter große Stückzahlen von Drucken vertrieben wurden. Wie Conrad Horn ausführte, waren die hohen Kosten eines Drucks vorwiegend durch den aufwendigen Satz und die Satzkorrektur bedingt. War dieser Arbeitsschritt getan, wurde der Druck im Verhältnis um so preiswerter, je höher die Auflage war. Deshalb scheint es auch beim Druck von Kirchenordnungen üblich gewesen zu sein, verhältnismäßig hohe Auflagen anfertigen zu lassen. Gemessen an einem so kleinen Land wie der Grafschaft Lippe mit ihren rund 30 Pfarreien ist die für die Kirchenordnung geplante Auflage von 500 Exemplaren eine erstaunlich große Menge, selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Landesherren ihre Kirchenordnungen als „Prestigeobjekte“ an den oft großen Kreis ihnen dynastisch verbundener oder mit ihnen befreundeter Fürsten sandten.

Zu einem repräsentativen Geschenk wurden Kirchenordnungen auch durch darin enthaltene bildliche Darstellungen, allen voran durch herrschaftliche Wappen, die jedoch einen erheblichen Kostenpunkt darstellten, da die Herstellung der Druckstöcke aufwendig war. Conrad Horn hatte Erfahrung mit dem Druck von Schmuckseiten, denn auch die von ihm 1569 gedruckte Kirchenordnung Herzog Julius' von Braunschweig-Wolfenbüttel weist im Anschluss an das Titelblatt einen ganzseitigen Holzschnitt auf. Dargestellt ist ein Brustbild des Herzogs innerhalb eines hochovalen Rahmens, um den herum sein Wappen und Wahlspruch⁶⁹ abgebildet sowie Personifikationen und Titulierungen der drei christlichen Tugenden Glaube, Liebe und Hoffnung sowie der fünf klassischen Tugenden *Cognitio*, *Patientia*, *Iustitia*, *Prudentia* und *Fortitudo* angeordnet sind.⁷⁰

⁶⁷ Schreiner, Bibliothekswesen (wie Anm. 64), S. 134; Gustav Bossert, Zur Geschichte des Buchhandels in Stuttgart unter Herzog Christoph und in den ersten Jahren des Herzogs Ludwig, in: Württembergische Vierteljahrshefte 7 (1898), S. 246-252, hier S. 250.

⁶⁸ Schreiner, Bibliothekswesen (wie Anm. 64), S. 134-136; Bossert, Buchhandel (wie Anm. 67), S. 250.

⁶⁹ Der Wahlspruch „*Aliis inserviando consumidor*“ (= Andern dienend verzehr' ich mich) ist durch die Darstellung einer brennenden Kerze ins Bild gesetzt.

⁷⁰ Siehe <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10206676-8> [19.1.2015]. Ein ähnliches Wappen findet sich auch in der Klosterordnung aus dem gleichen Jahr 1569.

Das gräfliche Wappenblatt in der lippischen Kirchenordnung, das sich sowohl vor dem Titelblatt als auch am Schluss des Texts findet, ist äußerst prächtig gestaltet. Der Holzschnitt füllt die jeweilige Seite nahezu vollständig aus. Im Zentrum der Darstellung finden sich zwei Wappen nebeneinander: Heraldisch rechts dasjenige Hermann Simons zur Lippe-Spiegelberg-Pyrmont, das sich aus dem Wappen von Lippe-Schwalenberg und den Besitztümern Spiegelberg und Pyrmont auf geviertem Schild zusammensetzt⁷¹ und von drei Helmen bekrönt ist.⁷² Heraldisch links ist das Wappen Graf Simons VI. zur Lippe dargestellt, das ebenfalls einen gevierten Schild zeigt.⁷³ Beide Hoheitszeichen sind von einem kreisrunden Blätterkranz umgeben, der oben von einem Putto und unten von einer Grotteske geschlossen ist. Über dem unteren Abschluss findet sich in einem Schriftband die Jahreszahl 1571.⁷⁴

Eine ähnlich großformatige bildliche Darstellung des Herrscherwappens zeigt zwar auch die Kirchenordnung der Grafschaft Erbach von 1560, seitenfüllende Hoheitszeichen sind unter den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts jedoch eher selten. In der Regel sind die Herrscherwappen auf den Titelblättern schlichter gehalten.⁷⁵ Dass man sich in Lippe für eine solch üppige Figuration entschied, unterstreicht das Selbstbewusstsein der kleinen Landesherrschaft.

Die Bedingungen, die Conrad Horn in Wolfenbüttel an den Druck der Kirchenordnung knüpfte, führten letztlich dazu, dass sich die Vormundschaftsregierung dazu entschloss, sie in der lippischen Residenzstadt Lemgo „bei Frantzen Grothen seliger erben“ drucken zu lassen. Auf dem Titelblatt der Kirchenordnung heißt es jedoch: „Gedruckt zu Lemgo Durch Bartholomeum Schlodt und Paulum Schmid“. Dieser vermeintliche Widerspruch erklärt sich daraus, dass Franz Grothe in Lemgo Eigen-

⁷¹ Feld 1 zeigt eine Rose, das Stammwappen der Grafen zur Lippe, Feld 2 den abgewandten Hirsch der Grafen von Spiegelberg, Feld 3 das Ankerkreuz der Grafschaft Pyrmont und Feld 4 einen achtstrahligen Stern, auf dem eine Schwalbe sitzt, als sprechendes Wappen der Grafschaft Schwalenberg, vgl. Peter Veddeler, Die Lippische Rose. Entstehung und Entwicklung des lippischen Wappens bis zur Gegenwart (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C 6), Detmold 1978, S. 23-33.

⁷² Helm 1 zeigt zwischen einem offenen Flug eine Rose, Helm 2 eine goldene Säule, die mit einem Pfauenstoß bedeckt ist, davor der Hirsch der Grafschaft Spiegelberg, und Helm 3 zeigt ebenfalls eine Säule mit Pfauenstoß, davor das Ankerkreuz der Grafschaft Pyrmont, vgl. Veddeler, Rose (wie Anm. 71), S. 43f.

⁷³ In Feld 1 und 4 ist die Rose als Stammwappen der Grafen zur Lippe dargestellt, in Feld 2 und 3 der achtstrahlige Stern mit der Schwalbe als Wappen der Grafschaft Schwalenberg. Der bekrönende Helm zeigt einen offenen Flug, in dessen Mitte die lippische Rose dargestellt ist, vgl. Veddeler, Rose (wie Anm. 71), S. 43f.

⁷⁴ Abgebildet bei Haase, Reformieren (wie Anm. 1), S. 34f.

⁷⁵ So etwa in folgenden gedruckten Ordnungen: Württembergische Kirchenordnung 1536, Eheordnung 1535/1536, Kastenordnung 1536 und Kirchenordnung 1559, abgebildet in: Martin Brecht/Hermann Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, Stuttgart 1984, Abb. 22, 25, 26, 34.

tümer einer Offizin war, in der verschiedene Drucker nach Art einer Genossenschaft in eigenem Namen tätig waren.⁷⁶ Auch Bartholomäus Schlodt und Paul Schmidt arbeiteten hier. Von Schlodt lässt sich bereits 1566 ein eindeutig firmierter und datierter Druck nachweisen.⁷⁷ Paul Schmidt, der Geselle Johann Schuchens war, erscheint auf dem Titelblatt der lippischen Kirchenordnung von 1571 erstmals als Drucker.⁷⁸

Der erhaltene Briefwechsel zeigt nicht nur, wie im Falle der Lippischen Kirchenordnung von 1571 die Entstehung eines kirchlichen Landesgesetzes vonstatten ging, sondern auch, dass verschiedene Personengruppen unterschiedlichste Interessen daran besaßen. Während es den Druckern Conrad Horn, Bartholomäus Schlodt und Paul Schmidt um ihren wirtschaftlichen Vorteil zu tun war, musste die Detmolder Landesregierung darauf sehen, eine inhaltlich vollständige und theologisch unstrittige Kirchenordnung ins Werk zu setzen. In diesem Regelwerk – mit einem Umfang von mehr als 300 Druckseiten und der im Vergleich mit anderen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ungewöhnlich großen Wappendarstellung – äußerte sich nicht zuletzt das große Selbstbewusstsein einer kleinen Landesherrschaft.

4. Edition des Schriftwechsels

Der Abdruck der handschriftlichen Briefe beruht auf den Originalen im Detmolder Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen, Lippe L 65 Nr. 8. Die Textgestaltung folgt buchstabengetreu der Vorlage. Abweichend wird mit Ausnahme von Eigennamen und Satzanfängen Kleinschreibung verwendet. Kürzungen sind ohne Kennzeichnung aufgelöst mit Ausnahme allgemein gebräuchlicher und verständlicher Abkürzungen oder unsicher zu deutender Wörter. Offensichtliche Schreibfehler sind stillschweigend korrigiert. Die Buchstaben j und v werden konsonantisch, i und u vokalisch verwendet. Die Interpunktion folgt sinngemäß dem heutigen Gebrauch. Ergänzungen sind in eckige Klammern gesetzt, an einigen Stellen wurden zur Verdeutlichung Anführungszeichen hinzugefügt.

⁷⁶ Ernst Weißbrodt, Die Meyersche Buchhandlung in Lemgo und Detmold und ihre Vorläufer. Festschrift zum 250jährigen Bestehen der Firma am 12. Juni 1914, Detmold 1914, S. 8; Reske, Buchdrucker (wie Anm. 46), S. 547; Kiewning, Geschichte (wie Anm. 9), S. 231f.

⁷⁷ Zu Bartholomäus Schlodt siehe Reske, Buchdrucker (wie Anm. 46), S. 547.

⁷⁸ Zu Paul Schmidt siehe a.a.O., S. 548.

Nr. 1: Die Detmolder Befehlshaber an die Visitatoren⁷⁹**28. Oktober 1568**

Unsere freundliche dienst zuvor, wurdiger, erbar und vorsichtig, gunstige, guten freunde.

Das der wolgeborner und edler her, Herman Simon⁸⁰, grave und edler her zur Lippe, grave zue Spiegelberg und Pirmondt, unser g[nädiger] h[err], der hiebevot begrifner kirchenordnung ausserhalb eines punctes unter dem titulo „von den superintendenten“⁸¹, so viell anlangt, das ohne furwissen und bewilligung deroselbigen niemants solte zu einer pfarr oder geistlichem beneficio gestattet werden, das dehme eine masse geben werden muste, in erwengunge, das die collationes und ius patronatus einem jeden, die dazu befugt, frig⁸² sein und pleiben und niemants darinne abgebracht werden mochte, und nicht desto weniger ihnen, den superintendenten, das ius examinandi und was sonst ihnen geburen woll, nachgelassen wurde, durchaus sich gnedig gefallen lassenn.

Neben noch einem puncte unter dem titulo „von commenden und beneficien“⁸³ der da hat, was von geistlichen gutern, von den weltlichen underzogen, das die widderumb dahin gewiesen werden solten, das mahn auch daruber halten soll, auch, das s[eine] g[naden] sich des also mit gemeiner ritter- und lantschafft dieser graveschafft gnediglich entschlossen, dessen werdet ihr euch aus unserem gethanen berichte zu bedencken wissen und ferner, das zu dehm negstkunfftigen landtage neben den andern visitatoren vorschrieben werden solte, wolgedachtem unserem gnedigen hern, auch gemeiner ritter- und landtschafft euere bedencken zueroffenen. |14v|

Und was sonsten zu ferner vollenziehung dieses christlichen angefangen werckes die noturft thete erfordern und da nuhn diesen schierstkunfftigen mitwochen nach allerhilligen, ist der drite kunfftigs monats Novembris, zue Cappelde⁸⁴, das den morgen umb neun schlege⁸⁵ einzukommen, ein lantagk ausgeschrieben ist, als gesinnen wegen wolgedachts unsers gnedigen hern wir gunstiglich, begern vor unser personen freunt- und dienstlich, das ihr euch erledigen und gegen obgemelte zeit daselbst erscheinen und ankommen willen und entlich daruber schleissen helffen. Wir wollen die vorsehung thun, das ewer mitverordente unsern, was dahin auch vorschrieben worden, verner erkennen sollen, dadurch wirt Gottes ehr

⁷⁹ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 14.

⁸⁰ Hermann Simon von Spiegelberg-Pyrmont (1530–1576), Vormund Graf Simons VI. (regierend 1579–1613).

⁸¹ Vgl. Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

⁸² Frei.

⁸³ Vgl. Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

⁸⁴ Cappel bei Blomberg.

⁸⁵ Um 9 Uhr.

gefordert und vieler menschen saligkeit gesucht, und wir wollen uns zu euch, denn wir in alle wege zu freuntlichen diensten bereit und willig, gentslich verlassen.

Datum unter unser eins petschier am 28. Octobris anno etc. [15]68

Verordente bevelichaber zue Dethmolde.

An Piderith⁸⁶ und Wipperman⁸⁷, mutatis mutandis an M[agister] Johans Exters⁸⁸, Anthonius von Donop⁸⁹.

Nr. 2: Die Visitatoren an Graf Hermann Simon⁹⁰

17. Dezember 1568

Gottes genade unnd segenn zu zeitlicher unnd ewiger wolffart sampt unnsere christlichem gebet mit underthenigem, verpflichtenn, gehorsamenn diennsten alzeit zuvor.

Wolgebornner und edler graff, genediger her. Was unnsere einfeltig bedenkenn unnd christliche meinunge gewesen unnd noch yst vonn denn zweynn puncten, in die ordinantz gesetzet, unter denn titulis „von superintendentenn“ unnd „commendenn“, das weis sich e[uer] g[naden] aus der relation des achtbarenn und hochgelartenn [h]ern canzlers⁹¹, so unns dieselbygenn zwo puncte vonn wegen unnd ann statt e. g. gutlich unnd beschedentlich furgelaltenn hatt, genedig zuerinnerenn, dann es yst mit dem erstenn punct, „vonn denn superintendenten“,⁹² nicht gemeinet, das dardurch der obrigkeit ihr ius patronatus, das yst gewaltt, kirchendiener zuberuffenn oder erwheleenn, solt genommenn unnd vergont werdenn, welchs sie aus vielenn ursachenn hoch achtenn unnd schetzenn sollenn,

⁸⁶ Moritz Piderit (1497–1576) stammte aus Lemgo, studierte 1516/1517 in Köln und war zwischen 1532 und 1548 sowie von 1551 bis zu seinem Tod Pfarrer an der Nikolaikirche in Lemgo. 1543 war er Visitator und 1556 Superintendent, Butterweck, Geschichte (wie Anm. 28), S. 487f.; Robert Stupperich, Der Lemgoer Streit um die Glaubensgerechtigkeit, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 39 (1970), S. 33–85, hier S. 36; Confessio Augustana (wie Anm. 1), S. 47.

⁸⁷ Ernst von der Wipper (Wippermann), Bürgermeister in Lemgo, vgl. Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 96 Anm. 103, S. 97 Anm. 107, S. 135 Anm. 96.

⁸⁸ Magister Johann von Exter stammte aus Detmold, studierte 1555 in Wittenberg und wurde 1560 von dort in seine Vaterstadt berufen. 1566 wurde er zum lippischen Generalsuperintendenten ernannt, er starb 1599, Butterweck, Geschichte (wie Anm. 28), S. 265f.; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 135 Anm. 96, S. 169 Anm. 96; Haase, Übergang (wie Anm. 34), S. 14; Fink, Exercitia Latina (wie Anm. 30), S. 12f.

⁸⁹ Anton von Donop († 1574), Landdrost, vgl. Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 135 Anm. 96, S. 162, 170.

⁹⁰ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 15r–18v.

⁹¹ Heinrich Kirchmann war lippischer Kanzler und von 1571 bis 1584 auch Vorsteher des Konsistoriums, s. Butterweck, Geschichte (wie Anm. 28), S. 255.

⁹² Siehe Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

dieweill fursten, herrenn unnd andere weltliche obrigkeit sothane gewalt des beruffes, wer die wahlh vonn der kirchen wegegn tragenn unnd yhnenn lange nach dem concilio, zu Nicaea⁹³ gehalten, vonn der kirchenn (welcher eigenthumbliche gewalt war ius patronatus) umb vieler hohenn, wichtigenn ursachenn ubergebeenn, zugewandt unnd vertrauwet yst wordenn, sonder die meinunge hatts, das sie, die gemelte lehenherrnn der pfarrenn, solliche gewalt recht christlich verwaltenn unnd gebrauchenn, hirinnenn der kirchen | 16v | dienenn, Gotts ehr suchenn unnd das reiche Christi beforderenn helffenn. Das auch denn visitatorn oder superintendentenn ihr ius unnd ordentliche gewalt (so yhnenn durch etzlicher obrigkeit gunst, freuntschaft, geneigten willenn, geitz, geschenck, gabenn, kramerwerck oder anderenn unchristlichen simonien verruckt wirt, wie oft unnd viell geschicht) nicht verhindert oder gantz genomenn muge werdenn etc.

Was denn andernn punct unter dem titell „vonn commendenn“⁹⁴ belangt, yst der kirchenordnunge meinunge nicht, das denenn vom adell oder anderenn alten geschlechtenn ynn stettenn ihr ius, so sie habenn uber die beneficia unnd commendenn, entzogenn, verkurtzet unnd genomenn solle werdenn, sonderen das die commendatori unnd beneficiaten mugenn in der visitation sich praesentiren, vonn irenn beneficien rechnunge gebenn, wahin dieselbige kommenn, was sie dafur thuenn unnd wie sie ad pios usus (dahin unnsere lobliche, liebe elterenn unnd vorfarenn gegebenn, gestiftet unnd legiret habenn) gewandt unnd angeleget werdenn. Denn menn hatt (leider) in der nehestenn inspection aller kirchenn befundenn unnd mit grossem schmerzenn, seufftzenn unnd weheklagenn erfharenn, wasserlege⁹⁵ gestalt viell kirchenngutter, alß commendenn unnd beneficia oder lehne⁹⁶, durch etliche reiche mammons-knechte⁹⁷ unnd viell harpias⁹⁸ unnd vultures⁹⁹ ynn stettenn unnd fleckenn zu sich gerissenn unnd finantz habenn, davonn sie malae fidei possessores seynn, habenn nomen honoris, non laboris, gebrauchenn nicht officia in kirchenn, | 17r | sonder beneficia zu fressenn unnd sauffenn, welche sie gar boßlich verzerenn, der kirchenn entweder abalieniren, gantz entwendenn und abhendig machenn oder (wie ann vielenn orterenn geschehenn yst unnd noch alle tage geschicht) verprangenn unnd verbrassenn zum grossenn

⁹³ Erstes Konzil von Nizäa 325, vgl. Josef Wohlmuth (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 1: Konzilien des ersten Jahrtausends, Paderborn [u.a.] 1998, S. 1-19.

⁹⁴ Siehe Sehling, EKO XXI (wie Anm. 2) (im Druck).

⁹⁵ Welcherlei.

⁹⁶ Lehen, kirchliche Pfründen.

⁹⁷ Menschen, die an zeitlichen Gütern hängen.

⁹⁸ In der griechischen Mythologie werden weibliche geflügelte Wesen bzw. menschenraubende Ungeheuer als Harpyia bezeichnet. Im übertragenen Sinne sind hiermit räuberische Menschen gemeint, Der kleine Pauly 5 (1998), Sp. 166.

⁹⁹ Gierige.

verderb unnd nachtheil ihrer seligkeit wider unnsere vorelteren meinnunge, geordneter fundation oder stiftunge der heiligen, gotlichenn schrift unnd aller christlichenn, loblichen, wolgeordneter kirchenordnungen entgegenn; derwegenn, weill dem also yst, genediger here, mugenn wir e. g. demutige, underthenige unnd christliche bitte oder beger nicht vorenthalten, e. g. welte zu erbauwunge der kirchenn und erhaltunge vieler armenn schulmeisternn und custerenn hirinne mit helfenn, rathenn unnd genedige aufsehent thun, weill herenn, fursten nach dem spruch Esaiæ 49 [23] seynn nutrice ecclesiae, ernherer unnd pfleger der kirchenn unnd kirchendiener.

Zum letztstenn, das e. g. sampt gemeiner ritter- unnd lantschaft genedig begerenn, sinnen unnd forderenn, wie wyr ynn aller underthenigkheit zu Cappelde¹⁰⁰ vernommenn habenn, unnsere bedenckenn unnd wolmeinunge ynn schriftlicher antwortunge anzuzeigenn, wie es mit der begriffenn kirchenordnunge hinfurder | 17v | gehalten solte werdenn, damit dasselbige werck Gott zu ehren unnd der kirchenn zu nutz unnd frommenn außgerichtet, befurdert unnd volfertigt wurde, demnach habenn wir, genediger here, undertheniger meinunge e. g. nicht wollenn vorhalten, wie das wir diese dinge, nemlich ob die ordinantz getrucket werdenn soll oder nicht, in e. g. bedenckenn, genedigenn, freynn wilkôr, willenn unnd zuthun gestelt habenn. Doch were es unnsers bedenckens christlich notig, nutzlich unnd gutt, das die kirchennordnunge (so fur der visitation gemacht yst, darinne viell unordnunge ynn abgottischenn, nerrischenn und unnutzenn ceremonien, wie sollichs vleissig vertzeichnet, yst befundenn, welcher die ordinantz nicht gedencket unnd auch nicht vermeltenn kann) nach gehaltener execution der kirchenn besichtigunne ynn denn druck verfertiget mechte werdenn, denn weil die kirchenn sollenn besichtigt unnd widerumb visitirt werdenn, darinne mann viell notiges yn der lehr unnd kirchennubungenn noch befinden, erkundigenn unnd ausfindig machenn wirt, welcher gebreche, fehl unnd mengel die agenda oder kirchennordnunge nicht gedencket, demnach yss es besser, vermuge unnsers geringenn ermessens, das obgemelte kûrchenagenda zu druckenn verbleibenn oder eyenn zeitlanck verzogenn unnd eynem yederenn eyne geschriebene ordinantz zugestalt unnd ubergebenn muge werdenn, | 18r | damit mann erfare, wie dieselbige vonn gemelten pastoren gehalten, irenn kirchen oder gemeinen gemeß unnd bequemlich, was auch darinne zu kurtzenn oder zulengenn seynn nach gelegenheit unnd notturft der stette, fleckenn unnd dorfferenn. Unnd muge alßdan nach gehaltener visitation unnd auch invention¹⁰¹ der kirchenn unnd geistlichenn guterenn alle gelegenheit unnd notturft, was zum predigambt, lehr, lebenn unnd beholener disciplin der pastoren unnd anderer kirchendie-

¹⁰⁰ Auf dem Landtag in Cappel am 3. November 1568, siehe oben, S. 40.

¹⁰¹ Inventierung, Einziehung.

ner yn gemein gehort, yn die ordinantz fassen unnd dieselbigenn nach genedigem rhait und bedencken e. g. ynn denn druck mit reiner, deutlicher, verstendiger sprache verfertigen unnd außgehenn lassen, der zuversicht unnd hoffnung, Gott, eyenn vatter aller gnadenn unnd segens, werde dieß christlich, wol angefangen werck durch solliche ordentliche unnd nutze mittell oder anstellung einmahl dahin schickenn, außbringen oder ordnenn, das es zu erbauwunge der rechtenn, warenn religion, der christlichenn kirchenn zu ewiger unnd zeitlicher wolfart unnd e. g. sambt gemeiner ritter- unnd lantschaft zum rhum unnd lobe reichen muge.

Dieß christlich bedenckenn unnd wolmeinunge habenn wir e. g. uff e. g. genedig ansuchent, sinnen unnd erforderenn nicht verhalten sollenn mit christlicher, undertheniger bytt, e. g. welle sodans¹⁰² christlich bedencken ynn aller genade auffnemenn unnd unns genedig zu gut haltenn. Befelenn hirmitt e. g. ynn denn schutz unnd schirm Gotts, des almechtigen.

Datum Dethmoldt, frigtages nach Luciae virginis anno etc. [15]68

E. g. underthenige und willig diener, verordente visitatoren der loblichenn grafschafften Lippe, Spiegelberg unnd Pymont.

Dem wolgebornnen und edlen heren, Herman Symon, gravenn unnd edlen heren zur Lippe, Spiegelberg und Pymont, unsern genedigen herrn, underthenig unnd dienstlich.

Nr. 3: Die Detmolder Befehlshaber an die Visitatoren¹⁰³ 10. Januar 1570

Unnsere freundlich dienst zuvor, wirdiger, wolgelarter unnd achtbar, gunstiger, guter f[reund].

Demnach der wolgeborner und edler her, Herman Simon,¹⁰⁴ graven und edelhern zur Lippe, Spiegelbergk und Pymont, unser gnediger her, zum offermahl von uns gnedigk hat gesunnen¹⁰⁵, das wir bei euch und den andern visitatoren furdern solten, das ferner die beholen und angefangene geistliche visitatio ins werck gerichtet werden muchte, und wir dan auch selbst solchs eine notturft zu sein erachten, als begern wir, das ihr neben den andern visitoribus, die wir auch vorschrieben haben, diesen schirstkunfftigen mitwoch, welcher wirt sein der 18. laufentz monat [Januarii]¹⁰⁶ morgenzzeitlich zu dero behuf alhir anhouse zu Dethmoldt ankommen wollen und mitbringen den theil der kirchenordnunge, so ihr

¹⁰² Solches.

¹⁰³ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 27.

¹⁰⁴ Siehe oben, Anm. 80.

¹⁰⁵ Mit dem Ansinnen an uns herangetreten ist.

¹⁰⁶ Papier zerstört.

zuvorfertigen angenommen haben. Darzu wollen wir uns verlassen und sein euch zu f[reundlichen] diensten willigk.

Datum unter unser eins petschier am 10. Januarii anno etc. [15]70

Verordente bevelchaber zu Dethmolde

Bernharten von Exter

Reinhardt Nagell

Johan Bock

Nr. 4: Graf Hermann Simon und die Detmolder Befehlshaber an Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel¹⁰⁷

18. Mai 1570

Durchlauchtiger, hoichgeborner furst, e[uer] f[fürstliche] g[naden] sein unsere gantz bereitwillige und underthainige dienste bestes vleyses zuvor, gnediger furst und her.

Demnach wir wissen, das uns furnemlich oblicht, in meinen, graven Herman Simons¹⁰⁸ und des wolgebornen heren Simons,¹⁰⁹ graven und edelhern zur Lippe, unsers freuntlichen, lieben vetters¹¹⁰ und gnedigen herrn, von Gott dem almechtigenn uns gegebenen und angeerbten graff- und herschafften zum vleysigstenn zubefurdern, das doselbst Gottes wordt lauter und rein gepflantz und gelernet werdenn muge. Unnd sol das geschehenn, das alstann allerlei unrichtigkeit und unordnung, so wir doselbst unter den geistlichenn personen und derselben gutern befindenn, ausgerottet und durch christliche, richtige ordnung abgeschafft und in einen bessern und christlichen standt gebracht werden,¹¹¹ und auch darumb solche ordnung bereitz durch etzliche unsere gelarte zusamentragen und ungevherlich volnziehen lassen, aber uns bedenklich furfellet, dieselbigen zu publicirn und in den truck zu bringen, ehe und zuvor das wir frommer, gottforchtiger, gelarter predigers rhait und bedenckenn deshalb gebetten und gepflogen habenn, und dan erfahren, das bei e. f. g. der erwürdiger, hoichgelarter und erbar, unser lieber, andechtiger her und guter freunt D[octor] Jacobus Andreae¹¹² sich erhalte und vielen reformationibus und auffgerichteden kirchenordnungen beigewhonet | 29v | habe, und darumb wunschen und gerne siehen, das bevorab derselbe angezogne unsere gestalte ordnung durchsiehenn, besseren und sein judicium daruber geben muchte, und das, soviel mug-

¹⁰⁷ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 29r-30r.

¹⁰⁸ Siehe oben, Anm. 80.

¹⁰⁹ Siehe oben, Anm. 30.

¹¹⁰ Gestrichen: pflegkindts.

¹¹¹ Gestrichen: müssen.

¹¹² Siehe oben, Anm. 42.

lich, zum forderlichstenn und sonderlich zu dero zeit, wen an andere und die uhrtere¹¹³, wie wir vormerken, das kurtzes weges geschehen kan, ehr sich zu begeben furgesetzt hat, das ehr in seinem abtzuge unsere und wolgemelts unsers vetterenn und gnedigen hern graff- und herschafft ruhren wirt, und also leichtlich bei uns antreffen konndte.

So bitten e. f. g. wir gantz dienst- und undertenich, dieselbige woll unns so gnedig erscheinen¹¹⁴, das gemelter doctor in meine, grave Herman Simons, unnd wolgedachts unsers vetter¹¹⁵ und gnedigen hern graff- und herschafften sich erfugen oder je, soll solche ankunfft ime beschwerlich sein, das wir demselbigen gemelte unsere ordnung an einem gelegen orte zustellen und ehr dieselbigen zum weinigsten obiter durchlaufen und sehen woll, erhalten muchten, domit dieselbige folgentz in den truck gegeben und ins werck gerichtet werden muge. E. f. g. werde sich hirinne gnedigwillig ertzeigen, haben wir dienstliche und underthainige hoffnung, und sonderlich, weil dardurch Gottes ehr wirt gefurdert, sein heiliger nname ausgebreitet und vieler minschern heill und saligkeit gesucht. Darab wirt e. f. g. vonn dem almechtigen reichen lohn empfangenn, so seinn umb e. f. g. wirs auch mitt unnerenn | 30r | gantz bereitwilligenn unnd underthainigen diensten zuverdienen willigk.

Datum am 18. Maii anno etc. [15]70

E. f. g. gantz bereitwilligere und underthanige Hermann Simon, graff unnd edlerher zur Lippe, Spiegelbergk und Pyrmonndt, und verordente bevelchaber zu Dethmolde.

Dem durchleuchtigenn, hochgebornnenn furstenn und heren, herenn Juliusen, hertzogenn zu Braunschweick und Leuneberg etc., unserem genedigen furstenn unnd herenn.

Nr. 5: Graf Hermann Simon und die Detmolder Befehlshaber an Jakob Andreae¹¹⁶

18. Mai 1570

Herman Simon¹¹⁷, graff und edlerher zur Lippe, Spiegelbergk und Pyrmond.

Unnerenn gunstigen unnd geneigtenn willen, auch freuntliche dienste zuvor, erwardiger, hoichgelarter unnd erbar, lieber, andechtiger, gunstiger her unnd guter freundt.

¹¹³ Den Ort.

¹¹⁴ Gestrichen: und gnedigk befurderren helffen.

¹¹⁵ Gestrichen: pflegekindts.

¹¹⁶ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 33r-34v.

¹¹⁷ Siehe oben, Anm. 80.

Demnach wir wissenn, das uns furnemlich obligt, in unseren unnd des wolgebornen heren, Simons¹¹⁸, graven unnd edelhern zur Lippe, unsers freuntlichen, lieben vettters, pflegekindts und gnedigenn heren, von Got dem almechtigen gegebenen unnd angeerbtenn graff- unnd herschafftenn zum vleysigstenn zubefurdern, das doselbst Gottes wordt lauter unnd reinn gepflantz unnd gelernet werden muge, unnd soll das geschehenn, das [alsd]ann¹¹⁹ allerlei unrichtigkeitt unnd unordnunge, so wir doselbst unter den geistlichenn personen unnd deroselbenn gutern befinden, ausgerotett unnd durch christliche, richtige ordnung abgeschafft unnd in einen bessern unnd christlichenn standt gebracht werdenn mussenn, unnd auch darumb solche ordnunge bereitz durch etzliche unnser gelarte zusamentragenn und etzlicher massen volnziehenn lassen, aber unns bedencklich furfellet, dieselbigen zu publiciren und in den truck zu pringen, ehe unnd zuvor das wir frommer, gotforchtiger, gelarter prediger rhaidt | 33v | unnd bedenckenn deshalb gepflogenn unnd gebettenn haben, unnd dann erfharenn, das euere w[eisheit] vielenn reformationibus und aufgerichtetenn kirchenordnungen beigewhonet habenn, unnd darumb wunschen unnd gerne siehen, das bevorab dieselbige angezoigene unnser gestalte ordnung durchsiehen, besseren und deroselbenn iuditium daruber unns zukommen muchte unnd das, soviell muglich, zum forderlichstenn unnd sonderlich zu dero zeit, wen an andere unnd die uhrtere¹²⁰ (wie wir vormerkenn, das kurztes wegges geschehen kann) e. w. sich begebenn wirt, das dieselbige in irem abziehen unsere unnd wolgemelts unnser pflegekindts unnd gnedigen hern graff- unnd herschafftenn ungeverhlich ruhren wirt unnd also leichtlich bei unns antreffen kondte, so gesinnenn unnd begern wir [gne]digk¹²¹, freunt- unnd dienstlich, das zu dero zeit e. w. sein wegk in unnser unnd wolgemelts unnser freuntlichen, lieben vettters, pflegekindts unnd gnedigen hern graff- unnd herschafftenn machen woll; oder je, sol derselbenn solchs beschwerlich sein, gemelte unsere ordnung an einen gelegen ordt sich durch unns zuschickenn lassenn unnd dieselbigenn zum weingstenn obiter durchlauffenn, siehen und besseren woll, domit dieselbige folgendtz in den truck gegebenn unnd ins werck gericht werden muge. E. w. werde sich hirinne gutwilligk ertzeigen, habenn wir gnedige unnd freuntliche zuvorsicht, unnd sonderlich, | 34r | weil dadurch Gottes ehr wirt gefurdert, sein heiliger nname außgebreitet unnd vieler minschen heil unnd saligkeitt gesucht, und auch e. w. hieavor jegen wolgemelten unserenn freuntlichen, lieben vetteren, pflegekindt und gnedigen hern sich deshalb gutwilligk hatt erbotten unnd vornhemen lassenn, daselbe sein wir, ohne

¹¹⁸ Siehe oben, Anm. 30.

¹¹⁹ Papier zerstört, ergänzt aus Nr. 4.

¹²⁰ Den Ort.

¹²¹ Papier zerstört.

das es der almechtiger reichlich wirtt belohnen, mit gnaden zuvorschulden und freuntlich zuvordienen gnedigs und freuntlichs erpietens.

Datum am 18. Maii anno etc. [15]70.

[Hermann Simon, graff unnd edlerher zur Lippe, Spiegelbergk und Pymonndt]¹²² und vorordente bevelchaber der graveschafft Lippe.

Dem erwürdigen, hochgelartenn unnd erbaren unnd unnserrn liebenn, andechtigen, günstigen [...] ¹²³ unnd gutten freunde, Jacobo Andreae, heiliger gottlicher schriffdt doctori.

Nr. 6: Adolf Schwartz an Graf Hermann Simon (?)¹²⁴

23. Juli 1570

Auch gnediger her.

Vernhemem auß e[uer] g[naden] schreiben wir underthainig, das der magister Johannes Exter¹²⁵, sofehrn derselbe mit dem D[octo]r] Jacobo Andreae¹²⁶ die dinge mit der kirchenordnunge noch zur zeit nicht vorrichtet hette, sich in seinem abzuge gehn Wulffenbittel, auch in der widerreise bei e. g. zu Pymondt¹²⁷ erfragen solte. Darauff sollen e. g. wir underthainigk nicht verhalten, obwol gemelter magister mit angeregter ordnung durchaus fertigg, auch sich gehn Wulffenbittel zu gemeltem doctor zubegebenn und vorabschiedeter maßen zubereden furhabens gewesen, das dannach aus itzigem, des wolgebornen und edlen hern Simons¹²⁸, grafen und edelhern zur Lippe etc., e. g. freuntlichen, lieben veters und pflegekindts, unsers auch gnedigen herrn schreiben wir vermerckt haben, das viel gedachtem doctor zu Wulffenbittel aus der ursache, das ehr doselbst dermaßen mit geschefften und schreiben uberaufft unnd beladen sey, das ime nicht muglich, doselbst mit gedachtem magister Exter der kirchenordnung halber zu reden und dieselbige sich fuzulegen laßen.

Er sei aber des erpietens, dieweil ehr hore, das wolgedachter unser gnediger junger her inwendig viertzehn tagen nach seiner gnad herschafft sich begeben werde, mit seiner g. heruber zuziehenn und doselbst das beger christliche werck vor die handt zunhemen und zuverrichten und

¹²² Diese Zeile fehlt, übernommen aus Nr. 4.

¹²³ Papier zerstört.

¹²⁴ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 35r. Der Adressat ist nicht genannt, das Schreiben eröffnet aber mit der gleichen Grußformel wie Nr. 11, so dass auch dieser Brief vermutlich an Graf Hermann Simon von Spiegelberg-Pyrmont gerichtet ist.

¹²⁵ Siehe oben, Anm. 88.

¹²⁶ Siehe oben, Anm. 42.

¹²⁷ Residenzort Graf Hermann Simons von Spiegelberg-Pyrmont, heute Bad Pyrmont, im niedersächsischen Landkreis Hameln-Pyrmont.

¹²⁸ Siehe oben, Anm. 30.

von dannen seine furhabende reise gehn Cassell nach unnerem gnedigen fursten unnd hern, dem lantgrafen zu Hessen¹²⁹, zu volnziehen, darauss dan e. g. gnedig zuermessen haben, das wir es dabei |35v| beruhen laßen müssen und der magister Exter auch seine reise einzustellen hatt und damit nicht furschridenn kan. Unnd folgents, weil viel wolgedachter unser gnediger her begertt, heruber zukommen und das ich, Adolf Schwartze¹³⁰, mich inwendig viertziehen tagen zu seiner gnad erfugen und von unserem gnedigen fursten und hern, dem hertzen zu Braunschwig¹³¹, seiner gnad erleubnuß erhalten unnd solchs e. g. gnedig erleiten kondten und darin kein bedenckens hetten, das durch mich oder durch jemantz anders, alles zu e. g. gnedigem gefallen, deren gnedige erclerunge ich auch underthainigk thue bitten, seine gnad heruber geholet werden muchte, damit also s. g. gewilfharet wurde und auch der doctor sich hieher begeben und erbottener maße doselbst die kirchenordnunge vor die handt nhemen, durchlauffen, endern und bessern, im fal der nodt, muchte.

Nr. 7: Conrad Horn an Nikolaus Thodenus¹³²

15. Oktober 1570

Meinen gantz willigen dienst zuvor, besonder gunstiger her und guter freundt.

Ich mach euch nicht vorhalten, wie das mich euers hern diener angesprochen hat, eines buchs halben zu drucken, alß eine kirchenordnunge van dreissigk bogenn, und der soll nicht mehr als funfhundert sein.

¹²⁹ Wilhelm IV. von Hessen-Kassel (regierend 1567–1592). Die hessischen Landgrafen waren Lehnsherren von Lippe. Am Hof Landgraf Wilhelms IV. hielt sich Simon VI. zur Lippe im Frühjahr 1572 zur Vervollkommnung seiner Ausbildung auf. Zu Wilhelm IV. siehe Gerhard Menk, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, Franz Hotman und die hessisch-französischen Beziehungen vor und nach der Bartholomäusnacht, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte Neue Folge 88 (1980/81), S. 55–82.

¹³⁰ Siehe oben, Anm. 43.

¹³¹ Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (regierend 1568–1589).

¹³² LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 43. Nikolaus Thodenus stammte aus Dithmarschen und hatte seit 1553 in Wittenberg bei Philipp Melanchthon studiert. 1567 wurde er zur Erziehung Simons an den Detmolder Hof berufen. Nach 1574 erhielt Thodenus eine Professur für Griechisch an der Universität Wittenberg, war im Sommersemester 1584 Prorektor, und Ende 1592 nahm Graf Simon VI. zur Lippe seinen ehemaligen Lehrer selbst für fünf Jahre in Dienst als Erzieher seiner eigenen Kinder. Thodenus blieb mindestens bis 1601 in Lippe, Schormann, Simon VI. (wie Anm. 30), S. 72; Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 66 Anm. 168; Fink, Exercitia (wie Anm. 30), S. 12–21; Bischoff, Simon VI. (wie Anm. 30), S. 12–18; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 171 Anm. 111.

Dasselbige aber ist sehr weinig auf einer forme¹³³ zu drucken, dan das setzen und corrigieren ist die meiste arbiidt.¹³⁴ Was mahn sonsten unter sechs hundert druckt, dar druckt einer seinen schaden anne, odder man muß das drucken soviell tewrer bezhalen. Darumb drucken die truckheren gerne auf einer forme zwei odder drei tausent bogen, uf das sie desto besser mit gesellenlohn, balledder¹³⁵ und ferniß¹³⁶ zukommen konnen.

Dieweill aber euer her dasselbe gerne bei mir trucken lassen, wolte ich das gerne doin, unnd werde itzunder einen balden¹³⁷ odder achte papir, das guit ist, bekommen, wan euer her auch wolte geben, was recht ist, und dar ich anderen buchfurem¹³⁸ etzlich dingk furdrucke, und drucke nicht gerne unter achtehundert.

Mein gnediger her, hertzogk Julius¹³⁹, ließ die klosterordnung¹⁴⁰ zu Magdeburg druckenn driehundert, und gab vor einen bogen drie scharff¹⁴¹ darumb, das seine g. der so weinig trucken ließ. | 43v | Wan nuhn euer her mir wolte geben fur die dreisig bogen lxxx gulden muntze, also ich den buchfurem gebe, so wolte ich sie euerem herren trucken. Aber wen euer her seiner g. wappen davor auch wolte gedruckt haben, das muss euer her auf seiner g. unkostunge schneiden lassen. Unnd wolte sie anfangen balte nach dem weinachten, das sie mechte fertig werden auf fastelavente odder je auf die kunfftige oistern, so etlich arbiit mit einfiel, meinem gnedigen hern und mir die helfte geldes auf die handt geben, wan ich das exemplar anfangen. Was euer her zuthuende gesinnet ist, das lasset ir mir wissen an ein korth, ehe ich was anders anfangen.

¹³³ Die vom Setzer angefertigte Druckform, die auf einen Bogen gedruckt wurde, Claus W. Gerhardt, Geschichte der Druckverfahren, Teil II: Der Buchdruck (Bibliothek des Buchwesens 3), Stuttgart 1975, S. 38f., 67f.

¹³⁴ Von der fertiggestellten Druckform wurde ein Andruck hergestellt, den der Setzer anschließend begutachtete. Fand er Fehler, musste er die Form wieder aufschließen, falsche oder fehlerhafte Typen herausholen und durch die richtigen ersetzen. Anschließend justierte und verschloss er die Form erneut, Gerhardt, Druckverfahren (wie Anm. 133), S. 68.

¹³⁵ Ballen aus Rosshaar mit einem Überzug aus Leder, mit dem die Farbe vom Farbstein oder Farbkasten genommen und auf die Druckform aufgetragen wurde, Gerhardt, Druckverfahren (wie Anm. 133), S. 44, 46, 70.

¹³⁶ Zur Herstellung der schwarzen Farbe wurden Ruß und eingekochter Leinölfirnis verwendet, Gerhardt, Druckverfahren (wie Anm. 133), S. 44.

¹³⁷ Der „Ballenpreis“ ist der Preis für eine größere Menge an Papier. Wieviele Bogen als Ballen galten, hing vom Gewicht der verschiedenen Qualitäten ab, Gerhardt, Druckverfahren (wie Anm. 133), S. 43f.

¹³⁸ Buchhändlern.

¹³⁹ Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (regierend 1568–1589).

¹⁴⁰ Braunschweig-Wolfenbütteler Klosterordnung von 1569, Abdruck in: Sehling: EKO VI/1 (wie Anm. 2), S. 281–335.

¹⁴¹ Scherf = kleine Münze, s. Friedrich von Schrötter, Wörterbuch der Münzkunde, Leipzig 1939, S. 594f.

Damit viel guter nachtt und Got dem hern gesundt bevholen.

Datum in der Henrichsstadt bei der vehstunge Wulffenbuttell am 15. Octobris anno etc. [MD]lxx.

E[uer] w[illiger] d[iener] Cunradt Horne, buchdrucker darselbst.

An M[agister] Nicolaum Thodenum¹⁴², paedagogum etc.

Cettell: Das ist das reiß¹⁴³ ein weinig mehr als iii gulden muntze, und wil darzu gut papir thun. [Datum] ut in literis, etc.

Nr. 8: Nikolaus Thodenus an die Detmolder Befehlshaber¹⁴⁴

28. Oktober 1570

Meinen freundtlichenn unnd gantz willigen dienst jederzeit zuvor, eren-
vheste, erbar, hoch- und wolgelarte, gunstige herren unnd guthenn
freund.

E[uer] e[rbar] gunste schreibent ahn mir habe ich zu Ganderßheim¹⁴⁵
entpfangen unnd auß demselbenn vernommen, das ihr zu befurderunge
gottlicher eher unnd zu einem christlichenn unnd wolbestaltenn stande
der kirchenn, der loblichenn graveschafft Lippe zu- unnd angehorigk, ein
sonderlich gewiß verlangent tragenn, damit die furgenommen unnd
nhunmer ins werck gesetzte ordenunge unnd verfertigte christliche kir-
chenordnunge ihm druck verfaßet unnd gepubliciret werden muchte.
Unnd ob ich mich woll weis zuberichten, das mir von e. e. g. von wegen
meines g[nädigen] h[errn]¹⁴⁶ ist aufferlegt, dieß werck bey unserm gnedi-
gen fursten unnd h.¹⁴⁷ zubefurderen, damit mhan des hern D[octo]r Sel-
neccers¹⁴⁸ unnd der truckerie muchte mechtigk sein, so ist doch allerley
hinderunge furgelauffen, das bißher diese befurderunge ist verpliepen,
dann sobalte m. g. h. widderumb zu Ganderßheim ist angekommen, ist
mein g. f. und h. nach Wulffenbuttell verreiset, unnd doctor Selnecker
balde darnach. Unnd dieweil ich zu Ganderßheim gepliebenn, habe ich
doch von wegenn der truckerie angehaltenn, das mhan deroselben khan
haben zu gebrauchenn, welcher gestalt aber, habet ihr auß des druckers
schreibenn an mir, welchs ich hiebey eingelecht¹⁴⁹, zuvernemen. Ich will
aber ahn ihm erster | 45v | bottschaftt schreibenn, das mhan der drucke-

¹⁴² Siehe oben, Anm. 132.

¹⁴³ Das Ries bezeichnet eine bestimmte Menge an Papierbogen.

¹⁴⁴ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 45r-46v.

¹⁴⁵ Gandersheim im heute niedersächsischen Landkreis Northeim.

¹⁴⁶ Simon VI. zur Lippe (regierend 1579–1613), siehe oben, Anm. 30.

¹⁴⁷ Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (regierend 1568–1589).

¹⁴⁸ Nikolaus Selnecker (1530–1592), siehe oben, Anm. 51.

¹⁴⁹ Siehe Nr. 7.

rie ehe dan fur weihenachten muge mechtigk sein, so es immer geschehen khann.

Was aber den ernwirdigen herrn d. Selnecern betrifft, dieweill ihme noch die ordenunge umb aller erheblichen ursachen, so e. e. g. woll kan ermeßen, muß gezeiget werdenn, habe ich einen endtlichen abschied midt ihme genommen, das der her magister¹⁵⁰ den 6. Novembris zu Ganderßheim soll ankommen, so kan ehr einen dagk oder 2 die weill habenn, mitt dem hern magistro alle sachenn zuverrichten, sunst kan ehr im gantzenn viertell jhar unnd noch lenger umb der visitationn unnd consistorii willen die weill nicht habenn. Wellet derowegen bey dem magistro anhaltten, das ehr sich jegen die zeit allerdinges fertigk mache, das ehr denn 6. Novembris gewißlich zu Ganderßheim muge einkommen unnd darnach gen Wulffenbuttell verreisen unnd alles verfertigen, was ihn befurderunge dieses werckes unnd sonstenn in anderen sachen zuverrichtenn von mir kan weiter angewandt werdenn; soll e. e. g. mich von wegenn meines g. hern alleyn willigk unnd ehrbottigk befindenn unnd auch zugebrauchen habenn. [...]¹⁵¹

Hiemit Gott bevholen zu glucklicher regirunge.

Datum Ganderßheim anno etc. [15]70, die Simonis et Juda.

E. e. g. dienstwilliger Nicolaus Thodenus¹⁵².

Ahn die verordneten beviellchaber zu Dethmolde etc.

Nr. 9: Die Detmolder Befehlshaber an Graf Hermann Simon¹⁵³

2. November 1570

Wolgeborner und edler graf, e[uer] g[naden] sein unsere undertheinige, gantz bereitwillige dienste mit allem vleiß zuvor, gnediger her.

E. g. werden sich noch gnedig erinnern konnen, sollen wir uns undertheinig keinen zweifel machen, was der truck halber der kirchenordnung wir an e. g. underdheinig geschrieben¹⁵⁴, was nuhn auch ferner des auch wolgeborenen und edlen hern Simons¹⁵⁵ g[raf] und e[dl]er z[ur] L[ippe], e. g. freuntlichen lieben vetters und pflegkindts, unsers auch gnedigen hern paedagogus M[agister] Nicolaus Thodenus¹⁵⁶ deshalb sich jegen uns

¹⁵⁰ Johann von Exter, siehe oben, Anm. 88.

¹⁵¹ Hier folgt noch ein Absatz, in dem Todenus kurz über den Landtag und den Speyerer Reichstag von 1570 sowie über einige nicht mit der Kirchenordnung in Zusammenhang stehende Ereignisse am Wolfenbütteler Hof berichtet.

¹⁵² Siehe oben, Anm. 132.

¹⁵³ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 47r.

¹⁵⁴ Liegt nicht vor.

¹⁵⁵ Siehe oben, Anm. 30.

¹⁵⁶ Siehe oben, Anm. 132.

schriftlich erclert, das werden e. g., hirbei vorwhart,¹⁵⁷ gnedig ersiehen. Wan wir nuhn von e. g. uf angeregts unser vorigs underthainigs schreiben noch zur zeit keine gnedige erclerunge bekommen haben und darumb undertheinikg noch nicht wißen können, wie wir uns deshalb und auf dis gemelds M. schreiben vorhalten sollen, so bitten wir undertheinikg, das von e. g. uns bei jegenwertigen gnedige erclerunge daruber zukommen muge.

E. g. zu underthanigen diensten erkennen wir uns schuldig.

Datum unter unser eins petschier am 2. Novembris anno [15]70.

e[uer] g[naden] u[nd] v[erordnete] b[efehlshaber] z[u] D[etmold]

**Nr. 10: Die Detmolder Befehlshaber an Nikolaus Thodenus¹⁵⁸
6. November 1570**

Unsere freuntliche dienst zuvor, erbar unnd wolgelarter, gunstiger, guter freundt.

Auß ewerm schreiben haben wir unter anderm vermerket, das ewer rathlich bedencken, das gegen den sechsten hinaus gehn Ganderschheim der M[agister] Exter¹⁵⁹ der drucke halber und den her d[octor] Selneccerum¹⁶⁰ zu sprechen sich erfugtet hette unnd das den wolgepornen, unsern gnedigen hern funffzig thaler zugetheilet werden mußen.

Was nhun die drucke betrifft, haben wir gegen gemelte zeit gedachten M. abfertigen willen, es ist ime aber die reise zuvolnziehen ungewitters und wassers halber, wie ihr selbst bei euch bedenken könnet, nicht muglich gewesen. So ist auch nhun mitlerweill furgefallen, das zu Lemgo bei Frantzen Grothen¹⁶¹ seliger erben alle notturfft, zur druck notig, gefunden wirt und zubekommen ist. Und halten nhun wir es dafur, das es nicht alleine wolgedachtem | 48v | unserm gnedigen hern rohmlich sei, sonder das auch mit geringern unkosten die drucke daselbst auch vor die handt genommen und verrichtet werden konne, und auch nhumer unsere bedenken dahin endlich gerichtet, das solches auch geschehen soll und das der M. Exter mit der reiße kan verschonet werden.

Was das geldt betrifft, wollen wir unlanges vil wolgedachtem unserm gnedigen heren bei eigener bodeschafft dasselbige zuschicken, und habt ihr uns zu freuntlichen dienst willigen.

Datum den 6. Novemb[ris] anno etc. [15]70.

¹⁵⁷ Siehe Nr. 8.

¹⁵⁸ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 48r-50r.

¹⁵⁹ Siehe oben, Anm. 88.

¹⁶⁰ Nikolaus Selnecker, siehe oben, Anm. 51.

¹⁶¹ Zur Druckerei Franz Grothe in Lemgo siehe oben, S. 38f.

Vorordente bevelhaber zu Dethmoldt

Dem erbarn und wolgelarten Nicolao Thodeno¹⁶², grafflichen lippischen paedagogo, unserm gunstigen, guten freunde.

Nr. 11: Adolf Schwartz an Graf Hermann Simon¹⁶³

Auch gnediger her.

Vormelten auß e[uer] g[naden] gnedigen schreiben ich, Adolf Schwartz, und e[uer] e[rbar] verordente, das sich e. e. mit dem druck der kirchenordnung, und das zu Wulffelbuttell die getruckt werden muge, gnedig gefallen lassen. Ob nhun woll auff solliche e. e. gnedige erlerung der M[agister] Exter¹⁶⁴ soll auffgezogen sein, so können doch e. e. gnedig ermesen, das ungewitters unnd wassers halber noch zur zeith der selbige nicht zur reise greiffen kan. So haben wir auch jetzo erfahren, das zu Lemgo nach aller notturfft, zum druck notig, bei seligen Frantzen Grothen erben verhanden und zubekommen sei und das die drucke daselbst woll geschehen und vor die handt genommen werden kondte.

Wan nhun e. e. sich wurden gnedig gefallen lassen, das men die kirchenordnung daselbsten verfertigen solte, so halten wirs darfur, das solchs geschehen kondte, | 49v | und wer auch woll unsers erachtens, umb uncosten zu verhuten, mehr zu widerachten, wie dan gedachter M[agister] deßhalb in wenig thagen sich zu e. e. gehn Pirmundt¹⁶⁵ erfugen und weiter daselbst mit e. e. reden soll.

Da sich auch e. e. gnedig gefallen lassen, das e. g. und unsers gnedigen hern wapen zu Lemgo gefertigt und vor die ordnung getrucket würden, so soll vilgemelter M. Exter dieselbigen abreißen lassen und gegen Pirmundt, e. e. die sehen zulassen, mit sich pringen. [Datum] ut in literis¹⁶⁶.

Nr. 12: Adolf Schwartz an Heinrich Kirchmann¹⁶⁷

5. Januar 1571

Mein freundtlich diennst zuvornn, hochgelarter unnd erbar, gunstiger, guether freundt.

Ich mag euch unvermeldet nicht laßenn, das ich gestrigs tages zeitunge bekommen, das ich ilich nach unserem gnedigen jungen hern¹⁶⁸ nach

¹⁶² Siehe oben, Anm. 132.

¹⁶³ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 49.

¹⁶⁴ Siehe oben, Anm. 88.

¹⁶⁵ Siehe oben, Anm. 127.

¹⁶⁶ Das Schreiben ist nicht datiert.

¹⁶⁷ LAV NRW OWL L 65 Nr. 8, fol. 52r-53r.

Ganderßheim¹⁶⁹ verreisenn mueß, unnd haben mir seine g[naden]¹⁷⁰ darbeneben zugeschriebenn, das seine g. mit der hertzogin¹⁷¹ in kunnfftiger wochen nach der Margk¹⁷² verrucken unnd villeichte in funff oder sechs wochen nicht widderumb anheim kommen werde, und das ich seinen g. zu dero behuff noch etzlich gelt mit uberbringen wolte. Wahn nun daßelbe wegen angetzogener Merckischen reise so eilents geschaffenn, daß ich nicht erstlichen zu hauß kommen können, alß habe ich dasselbe gelt, alß funfftzig gulden¹⁷³, alhie zu Pyrmondt¹⁷⁴ aufgebracht, mitt freundtlich bitte, ihr bey Johansen, dem rentschreiber, die versehung unnd befurderunge thun wollen, damit gerurte l thaler uff diesen schirst komenden sonntag¹⁷⁵ alhier zu Pirmondt Simon Schmereimen widderumb mugen geliefert werdenn. Im fall aber der rentschreiber keinen raidt darzu wiste, daß sie alßdann bey dem amptman zum Blomberge¹⁷⁶ mugen aufgebracht und uff gerurten sonntag gewißlichen anhero geschicket werdenn; vor eins. | 52v |

Zum andern mag ich euch auch nicht verhalten, das ich Hilmar von Querheim diesen nehest folgenden dingstagk¹⁷⁷ ghen Schotmar¹⁷⁸ bescheiden; wen ich nun gegen gerurten dingstagk nicht widderumb anheim kommen khan unnd gemelter von Querheim uf dieselbe zeit zu Schottmar sich erfugen wirt, wie ihr euch dessen bey dem amptman allenthalben zuerkunden habet, so pitte ich gleichsals freundtlich, das ihr gemeltem von Querheim in ewerem namen obg[emeltes] schreiben¹⁷⁹ unnd mich angezogener furgefallener verhinderunge halber bey ihme entschuldigen wollen. So palte ich aber widderumb anheim kommen werde, will ich ihnen widderumb zu mich bescheiden, wollet euch in diesen gnaden gunstik erzeigen, versehe ich mich gentslich unnd bin euch zu freundtlichen diensten gewilliget.

Datum eilents Pirmondt am 5. Januarii anno etc. [15]71.

Adolff Schwartz, landtdroiste. | 53r |

¹⁶⁸ Simon VI. zur Lippe, siehe oben, Anm. 30.

¹⁶⁹ Siehe oben, Anm. 145.

¹⁷⁰ Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (regierend 1568–1589).

¹⁷¹ Hedwig (1540–1602), die Tochter Joachims II. von Brandenburg, war seit 1560 mit Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg verheiratet.

¹⁷² Mark Brandenburg.

¹⁷³ Siehe S. 53.

¹⁷⁴ Siehe oben, Anm. 127.

¹⁷⁵ 7. Januar 1571.

¹⁷⁶ Der lippische Ort Blomberg, zirka 20 km östlich von Detmold.

¹⁷⁷ 9. Januar 1571.

¹⁷⁸ Der lippische Ort Schötmar, heute Ortsteil von Bad Salzufen.

¹⁷⁹ Siehe untenstehendes Schreiben an den Kanzler Heinrich Kirchmann.

Auch, gunstiger herr, cantzeler¹⁸⁰, mag ich euch nicht verhalten, das etzlicher ursache halber, wie ich euch nicht grundtlich und alle zuschreiben khan, von nothen sein will, damit die gelerten binnen Lemgo und die auß den steten, alß Hornne¹⁸¹ und Blomberge, unnd etzliche von der ritterschafft der kirchenordnunge halber beyeinander kommen mugen. Wan ich nhun in achte tagen vielleicht nicht widderumb anheim kommen werde, so pitte ich hiemit freundlich, das ihr unnd Johannes von Rintelen¹⁸² mitler zeit in kunfftiger wochenn die auß den steten unnd einer, drey von der ritterschafft binnen Lemgo bescheidenn, damit ihnen die alte unnd neue ordenunge, ehe sie gedrucket werde, muge vorgelesen werden. [Datum] ut in literis.

Auf dieses briefs inhalt, soviell diesen letzten punct belanget, habe ich, der cantzler¹⁸³, Johan¹⁸⁴ und Berendten von Exter, Reineken und Christophorn¹⁸⁵ von Donope auf montag, den 15. huius, den morgen umb achte schlege zu Lemgo in Herman Corveien hauß anzutreffen vorschrieben, darnach sich Johannes von Rentelen wirt zurichten und doselbst auch umb die zeit anzukommen wißen.

Signatum Dethmolde, den 5. Januarii anno etc. [15]71.

Dem hochgelarten und erbarn Heinrichen Kirchman¹⁸⁶, der rechten licentiaten und lippischen cantzlern, meinem gunstigen, guthen freunde.

¹⁸⁰ Heinrich Kirchmann, siehe oben, Anm. 91.

¹⁸¹ Horn im Südosten der Grafschaft Lippe, heute Horn-Bad Meinberg.

¹⁸² Johann von Rinteln war seit 1563 Präsident des Lippischen Konsistoriums, Butterweck, Geschichte (wie Anm. 28), S. 255.

¹⁸³ Heinrich Kirchmann, siehe oben, Anm. 91.

¹⁸⁴ Johann von Exter, siehe oben, Anm. 88.

¹⁸⁵ Christoph von Donop (1539–1609) hatte in Wittenberg bei Philipp Melanchthon studiert und war als lippischer Hofmeister 1567 damit beauftragt worden, den jungen Grafen Simon VI. zur Lippe zum Schulbesuch nach Straßburg zu begleiten, s. Leben Christophs von Donope, Erbgesessenen auf Maspe, Brokhhausen, in Lemgo, Erbburgmanns zu Blumberg, gräfl. lippischen Geheimenraths und Hofrichters, Von ihm selbst beschrieben, in: Neues Westphälisches Magazin 1 (1789), S. 209-217; Bischoff, Simon VI. (wie Anm. 30), S. 12; Haase, Erneuerung (wie Anm. 1), S. 64; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 5), S. 170; Fink, Exercitia (wie Anm. 30), S. 13.

¹⁸⁶ Siehe oben, Anm. 91.